IMT Nuremberg Archives

H – 1271

International Court of Justice

H1271 – 0001

H1271 - 0002

Fritzsche
Kelley

VERTEIDIGUNGSREDE

fuer den

Angeklagten

H E R M A N N W I L H E L M G O E R I N G

gehalten vor dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg

durch seinen Verteidiger

DR. OTTO S T A H M E R

Rechtsanwalt.

H1271 - 0003

Einleitung

Hohes Gericht!

Dieser Prozess - von einem Ausmass, von einer geschichtlichen, politischen und rechtsgestaltenden Bedeutung, wie ihn die Rechtsgeschichte bisher nicht gekannt - dieses Verfahren, das nicht nur die im Saale anwesenden Angeklagten angeht, das auch fuer das Deutsche Volk von hoher Bedeutung ist, tritt in eine neue Phase.

Der Verteidiger hat das Wort, wie es im Par. 24 h des Statuts heisst.

Die Stellung des Verteidigers in diesem Verfahren ist besonders schwierig; denn allzu ungleich ist das Kraefteverhaeltnis zwischen Anklagebehoerde und Verteidigung.

Der Anklagebehoerde war es moeglich, Monate vor dem Beginn des Prozesses mit einem grossen Stabe erfahrener Mitarbeiter alle Amtsstuben und Archive des In- und Auslandes zu durchforschen, sowie Zeugen in allen Gebieten zu vernehmen; sie war dadurch imstande, dem Gerichtshof ein gewaltiges Urkundenmaterial vorzulegen.

Die Schwierigkeit in der Stellung der Verteidigung wird weiterhin dadurch erhoeht, dass dem anglo-amerikanischen Verfahren, dem dieser Prozess unterliegt, eine in dem deutschen Strafprozessrecht enthaltene Vorschrift fremd ist, nach der die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, auch das den Angeklagten entlastende Beweismaterial heranzuschaffen und vorzulegen; daher hat auch hier die Anklagebehoerde nach dem Grundsatz, dass niemand zwei Herrn dienen koenne - davon Abstand genommen, solches in den Archiven des Auslandes sicherlich vorhandene Entlastungsmaterial zur Kenntnis des Gerichtshofes zu bringen.

Der Verteidigung waren diese Quellen, aus denen die Anklagebehoerde so ergiebig schoepfte, verschlpssen. Sie hatte keinen Zutritt zu den Amtsstuben und Archiven, konnte

H1271 - 0004

insbesondere die Archive des Auslandes nicht auf ein fuer den Prozess brauchbares Material untersuchen. Aus diesem Grunde musste ihr Material unvollstaendig und mangelhaft bleiben, wenn auch die Verteidigung hinsichtlich ihrer Beweisantraege und der Heranschaffung des Materials durch das Gericht weitgehend unterstuetzt wurde.

Nach Verlesung der Anklageschrift hat der Reichsmarschall Goering auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, ob er sich schuldig oder nicht schuldig halte, erklaert: "Nicht schuldig im Sinne der Anklage."

Diese Erklaerung des Angeklagten erfordert ein Eingehen auf alle von der Anklage erhobenen Anschuldigungen.

Nun hat aber der Angeklagte viele Fragen, die fuer seine Verteidigung von erheblicher Bedeutung sind, bei seiner persoenlichen Vernehmung bereits behandelt. Zu politischen, und militaerischen Vorgaengen hat er ausfuehrlich Stellung genommen und dabei die Motive seines Handelns, die Entstehung und den Ablauf der Ereignisse eingehend geschildert.

Dem Hohen Gerichtshof bin ich dankbar dafuer, dass es dem Angeklagten gestattet war, diese Dinge in aller Breite so darzustellen wie er sie sah, empfand und erlebte. Denn gerade, und nur die unmittelbar persoenliche Darstellung ist geeignet, einen guten Einblick in die innere Einstellung des Angeklagten und ein zuverlaessiges Urteil ueber seine Persoenlichkeit zu gewaehren. Und diese Kenntnis ist unbedingt noetig, wenn das Gericht zu einer Entscheidung kommen soll, die nicht nur mit dem ~~objektiven~~ formalen Recht im Einklang steht, sondern vor allem der Eigenart des Taeters moeglichst gerecht wird.

Nachdem der Angeklagte so ausfuehrlich zur Sache gehoert ist, halte ich es nicht fuer notwendig, mit jeder Frage mich zu befassen, zu der er bereits die erforderliche Aufklaerung gegeben hat. Aus diesem Grunde kann ich die Verteidigung auf folgende Ausfuehrungen beschraenken:

H1271 - 0005

Wir stehen in einer geschichtlichen Wende allergroessten Ausmasses. Ein Zeitalter geht zu Ende, das weniger von der Idee der Ordnung als der der Freiheit bestimmt war. Dieses Freiheitsstreben hat gewaltige Kraefte ausgeloest, - so gewaltig, dass man ihrer zuletzt nicht mehr Herr zu werden vermochte. Die ungeheuren Fortschritte, welche diese Aera auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet fraglos gebracht hat, haben wir ~~sehr~~ teuer bezahlen muessen mit der Zerruetterung aller menschlichen Ordnungen, mit der Friedlosmachung der Welt.

Die tieferen Gruende dieser unheilvollen Entwicklung sind in diesem Saale bisher kaum zur Sprache gebracht worden. Zum richtigen Verstaendnis der hier zur Anklage stehenden schweren Verbrechen und Verwirrungen ist jedoch eine Beleuchtung auch des historischen Hintergrundes unerlaesslich.

Schon der franzoesische Herr Hauptanklagevertreter hat darauf hingewiesen, dass die Wurzeln des Nationalsozialismus in einer weit zurueckliegenden Zeit zu suchen sind. Er hat zurueckgegriffen bis auf den Anfang des vorigen Jahrhunderts. In Fichtes "Reden an die deutsche Nation" erblickt er den er -

sten Schritt zu einer Fehlleitung der deutschen Charakterentwicklung. Fichte habe pangermanistischen Geist gepredigt, indem er die Welt, so wie er sie sich vorstellte und gestaltet wissen möchte, auch von anderen gedacht und organisiert sehen wollte. Ich verstehe nicht, inwiefern hierin mehr zum Ausdruck gekommen sein soll, als der allgemein menschlich Wunsch, teilzunehmen an der Formung des gemeinsamen Schicksals. Nur die Art solcher Teilnahmeversuche mag man zuweilen mit Recht kritisieren könne. Aufschlussreich scheint mir in dieser Richtung eine Schweizer Äusserung zu sein, die auch mit Fichte den Irrweg der Deutschen beginnen lässt. Sie wirft ihm indes nicht Pangermanismus vor, also den Willen, fremde Völker zu unterdrücken, sondern dass er überhaupt unternommen habe, die Deutschen zu einer Nation zu einigen. Darin habe ein unzulässiger Versuch gelegen, Franzosen und Engländer nachzuahmen, während es doch deutschen Wesen entsprochen hätte, ein Volk von Völkern zu bleiben. Denn nur als solches hätte es seine geschichtliche Mission, Kern einer europäischen Föderation zu sein, fortsetzen können. Die Entwicklung ist also nur von Fichte her so einfach nicht zu deuten.

Wenn man historisch denken will, darf man zurückblickend in der Tat nicht bei Fichte stehen bleiben. Denn seine "Reden an die deutsche Nation" stellten ja nur eine Antwort dar auf den "Ruf an Alle", den die französische Revolution in die Welt hinausgesandt hatte, und waren unmittelbar ausgelöst durch das Auftreten Napoleon's I. Man muss die Kette von Ursachen und Wirkungen zurückverfolgen bis an ihren Anfang. Diesen, also den Beginn nationalen und persönlichen Freiheitsstrebens, das die gesante Neuzeit charakterisierte, finden wir im Mittelalter.

In ihm war das bunte Spiel nationaler und imperialer Strömungen und Kämpfe, welches das Altertum gekennzeich-

H1271 – 0006

net hatte, überwunden worden durch den Ewigkeitsgedanken der einen, christlichen Kirche. Damit war an die Stelle der Dynamik der Zeit eine statische Ordnung getreten, die nach der Lehre der Kirche von Gott selbst gestiftet und die deshalb "von Gottes Gnaden" war. Sie strebte, universal die gesamte Menschheit zu erfassen und zum Frieden, und zur Ruhe ~~in~~ Gott zu führen. Mittelalterliche Kirchenlehrer wagten auch als Erste den Versuch, den Krieg Rechtsprinzipien zu unterwerfen. Stets war er vorher lediglich wie ein Naturereignis gleich Krankheit und Unwetter hingenommen und wohl oft auch als Gottesurteil gewürdigt worden. Männer wie ~~der Heilige~~ Augustin und Thomas von Aquino wandten sich gegen diese Auffassung und erklärten, dass man unterscheiden musse zwischen einem gerechten und einem ungerechten Kriege. Sie taten das auf dem Boden und im Rahmen des christlichen Glaubens, dass den Menschen von Gott die Erfüllung einer sie alle verbindenden sittlichen Weltordnung aufgetragen sei, aus der heraus dann auch die Frage nach der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges zu beantworten gewesen wäre.

Diese Entwicklung zu einem allgemeinen Weltfrieden verkehrte sich ins Gegenteil, als mit der Renaissance und der Reformation die geistigen Grundlagen der mittelalterlichen Ordnung erschüttert wurden. Das vordem zu statischer Ruhe hinneigende Leben geriet nun in eine sich durch die Jahrhunderte immer rasender beschleunigende Bewegung bis zur gegenwärtigen Katastrophe. Das freiheitsdürstende Individium entledigte sich der kirchlichen und ständischen Fesseln. Der sich selbst für souverän erklärende Staat durchbrach die universale, von der Kirche vertretene Gottesordnung. Keine Macht mehr über sich anerkennend, eroberte er Lebensraum, soviel er mochte, auf dieser Erde, solange ihm nicht der stärkere Wille eines anderen Volkes eine

H1271 - 0007

natürliche Schranke setzte. Frieden gab es fortan nur noch in dem naturgemäss recht labilen Gleichgewicht der - nur ihrem eigenen Gesetz gehorchenden - Kräfte. So entstanden die grossen Weltreiche, wie das Britische Imperium, Russland, die Vereinigten Staaten und das gewaltige französische Kolonialbereich, die heute als Lebensraum mehr als die Hälfte der gesamten Erdoberfläche besitzen.

Die von der Anklagebehörde zitierte Deliktstheorie vom Kriege des Völkerrechtslehrers Grotius scheiterte, weil sie der Dynamik dieser Zeit widerstrebte. Sie stellte ja auch nur einen Versuch dar, die vorerwähnte christliche Kriegsauffassung mit ein weltlicher Begründung am Leben zu erhalten. Aus der nakten Natur kann man indes kein Recht ableiten. In ihr gibt es wirklich keinen anderen Masstab als den der natürlichen Kraft. In ihr hat in der Tat immer nur der Stärkere recht. Einzig metaphysisch lässt sich das Recht als eine unabhängige, den Naturtrieben übergeordnete Macht erweisen. Deshalb lief sich die Theorie des Grotius im 18.Jahrhundert notwendigerweise tot, da es einem nur weltlichen Denken nicht gelingen konnte, die Kriterien für einen gerechten Krieg zu finden.

Diese Entwicklung von alter Ordnung zu neuer Freiheit, d.h. zum Kampf aller gegen alle, fand ihren Höhe- und Kulminationspunkt in der grossen französischen Revolution . Hier wurden, indem man die menschliche Vernunft auf Gottes Thron zu setzen versuchte, die letzten Konsequenzen der Säkularisation gezogen. Die Die menschliche Vernunft aber erwies sich als unfähig, die einander widerstrebenden Ideale von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit untereinander zum Ausgleich zu bringen, d.h. praktisch Gerechtigkeit zu üben.

Seither bewegt die Frage nach dem richtigen Recht die Welt. Alle sozialistischen Theorien sind nur Versuche zu ihrer Lösung. Die Menschen suchen wieder Sicherheit und Ordnung, nachdem sie die Kehrseite von allzuviel Freiheit enttäuscht worden sind. Die einen möchten zurück zur christlichen Gotteswahrheit, die anderen vorwärts, um doch noch mit der mensch-

H1271 - 0008

lichen Vernunft das Probelm zu bezwingen. Die Nationalsozialisten, deren revolutionärster Führer noch weiter zurück und zugleich vorwärts gehen wollten, zur Selbstvergottung des Lebens im biologisch-politischen Denken, sie sind besiegt und ausgeschieden. Noch ist indes eine Lösung des Weltordnungsprobelms nicht gefunden. Aber die Siegermächte hoffen ihr näherzukommen, indem sie sich durch gemeinsame Anklage und Verurteilung der Besiegten von diesen als Verbrechern absetzen.

Rechtsgrundlagen

Woher jedoch wollen sie die Masstäbe nehmen, um über Recht und Unrecht im Rechtssinne zu entscheiden? Soweit solche durch das bisher geltende Völkerrecht gegeben sind, bedarf es keiner weiteren Ausführungen hierzu. Auch dass durch das Statut dieses Gerichts ein besonderer Gerichtshof für die Aburteilung erst geschaffen wurde, will ich nicht beanstanden. Jedoch muss ich seiner Anwendung entscheiden widersprechen, soweit es materiell neues Rechtschaffen wollte, indem es Strafen auch für Taten androhte, die z.Z. ihrer Begehung noch als straffrei, zum mindestens noch gegenüber Einzelnen als straffrei galten.

Nachdem in jahrhundertelanger revolutionärer Entwicklung Stück um Stück der alten universalen Rechtsordnung des Mittelalters abgetragen wurde und zudem mit der „Gewissensautonomie des Individium auch auf sittlichem Gebiet der Anarchie Tür und Tor geöffnet war, kann man nicht durch einen Gewältakt auf einmal wieder neues Recht schaffen wollen. Daswar ja gerade die wesentliche Ursache der allgemeinen Rechtsverwilderung gewesen, der auch die hier angeklagten Taten entsprangen, dass man es verlernt hatte, noch zwischen Macht und Recht zu unterscheiden. Der Erfolg so vieler Revolutionen über einst legitime Herrscher von Gottes Gnaden hatte gezeigt, dass Macht vor Recht zu gehen und dieses nach Belieben ändern zu können schien. Woran soll-

H1271 - 0009

te man danach Recht überhaupt nocherkennen ausser ander Macht, mit der es sich durchzusetzen und zu behaupten wusste? So war es zu einer allgemeinen Relativierung der Rechtsüberzeugungen, zum sogenannten Rechtspositivismus gekommen, den es auf eine sittliche Rechtfertigung des Rechts gar nicht mehr ankam.

Kann man erwarten, dass hiernach Strafen als gerecht anerkannt werden, wenn der Täter mit solchen gar nicht rechnen konnte, weil derzeit solche nicht angedroht waren und er die Berechtigung seiner Handlungsweise allein aus seiner politischen Zielsetzung ableiten zu dürfen glaubte? Was hilft der Hinweis auf das Sittengesetz, wenn ein solches erst wieder gefunden werden soll? Justice Jackson meint jaallerdings, dass die Nazi-Regierung von vorherein nicht die Vertretung eines legitimen Staates gewesen sei, der die legitimen Ziele eines Mitgliedes der internationalen Gemeinschaft verfolgt habe. Nur aus solcher Einstellung ist die später zu erörternde Conspiracy-Anklage überhaupt zu verstehen. Tatsächlich eilt sie wie die ganze Argumentationsweise von Justice Jackson der Zeit weit voraus. Denn international anerkannte Masstäbe, nach denen- ausserhalb des positiven Völkerrechts - die Legimität von Staaten und ihrer Ziele hätte beurteilt werden können, gab es so wenig wie eine internationale Gemeinschaft als solche. Parolen von der Legitimität der eigenen und der Illegitimität fremder Bestrebungen dienten nur ebenso der politischen Frontenbildung wie die Versuche, politische Gegner als Friedensstörer zu brandmarken. Recht schufen sie keinesfalls.

Justice Jackson hat zutreffend erklärt, dass es in der Macht der Sieger gelegen hätte, mit den Besiegten nach ihren Belieben zu verfahren. Doch wären, sagte er, unterschiedslos Hinrichtungen oder Bestrafungen ohne eine endgültige, in fairer Weise zustande gekommene Feststellung der Schuld ein Bruch wiederholt abgegebener Versprechen und

H1271 - 0010

H1271 - 0011

würden Amerikas Gewissen schwer bedrücken. Deshalb hat er selbst ein Gerichtsverfahren vorgeschlagen. Dieses musse sich zwar von einem normalen Strafprozess dadurch unterscheiden, dass es der üblichen Obstruktions- und Verschleppungstaktik der Angeklagten keinen Spielraum gewähre. Aber es dürfe eben doch eine Schuldfeststellung nur auf Grund eines gerechten und billigen Verhörs getroffen werden können. Wenn die Angeklagtenauch die ersten seien, die sich als Führer einer besiegten Nation vor dem Gesetz zu verantworten hätten, so seien sie auch die ersten, denen Gelegenheit gegeben werde, "im Namen des Rechts" ihr Leben zu verteidigen.

Wenn dieser Satz einen Sinn haben soll, dann muss er auch für die Auslegung des Status von Bedeutung sein. Denn er hätt, keinen Sinn, wenn das Gericht gezwungen wäre, ohne Rücksicht auf die Rechtsüberzeugung anderer sich ausschliesslich ans Statut zu halten. Dann würde vielmehr das Urteil zu einem reinen Gewaltspruch werden, gegen den es sinnlos wäre, "im Namen des Rechts" sich verteidigen zu wollen.

Das Statut darf daher vom Gericht nur insoweit angewandt werden, als seine Bestimmungen sich nicht nur formell, sondern auch materiell mit gutem Gewissen als Recht vertreten lassen. Das Statut selbst sagt, dass für einen Verstoss gegen seine Anordnungen sich niemand mit einem Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten sollte entschuldigen können. Dann muss es diese, seine eigene Logik auch gegen sich gelten lassen, indem es dem Richter erlaubt, die Vereinbarkeit seiner Vorschriften mit den allgemeinen Grundsätzen rechtlichen Denkens nachzuprüfen. Denn schliesslich steht der Richter dem Gesetzgeber doch noch immer viel freier und selbständiger gegenüber als ein Untergebener seinem Vorgesetzten oder der Untertan eines Diktators diesem.

Nulla poena sine lege praevia

Eine andere Frage ist sodann, ob wirklich Bestimmungen des Status den vorherigen und sontigen Rechtszustand,

insbesondere aber den Grundgedanken jeder Rechtsordnung so sehr widerstreiten, dass das Gericht sie nicht als Recht anzuerkennen und anzuwenden vermag. Das praktisch schwerwiegende Probelm besteht dabei in der Entscheidung, ob in Konfliktsfall das Statut oder der Rechtssatz "Nulla poena sine lege ~~praevia~~" den Vorrang geniesst.

Man hat versucht, die ausnahmsweise Ausserachtlassung dieser Regel im gegebenen Falle mit dem hochpolitischen Charakter des Prozesses zu rechtfertigen. Eine derartige Begründung kann jedoch unmöglich anerkannt werden. Die politische Bedeutung eines Prozesses zeigt sich sonst wohl in seinen Aus- und Fernwirkungen, aber doch nicht schon innerhalb des Verfahrens durch Einflussnahme auf die in ihm anzuwendenden Rechtsnormen. Ein Richter soll Recht sprechen, aber keine Politik machen. Er ist ~~erst recht~~ nicht dazu da, Fehler der Politiker wieder gutzumachen. Strafen, deren rechtzeitige Androhung versäumt wurde, darf er aufgrund eines erst nachträglich erlassenen Gesetztes nur verhängen, wenn er dies auch sonst tun würde, ~~nicht aber nur ausnahmsweise den Politikern zuliebe~~.

Denn grundsätzlich soll doch wohl am Prinzip der Gewaltenteilung festgehalten werden. Durch dieses schied Montesquieu die ursprünglich einheitliche Gewalt des absoluten Königs in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung. Diese drei verschiedenen Ausdrucksformen staatlicher Herrschaft sollten gleichrangig einander die Waage halten und sich so gegenseitig kontrollieren helfen. Dieses System der Gewaltenteilung kennzeichnet das Wesen des modernen Rechtsstaates. Etwas überspitzt kann man die Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche der drei verschiedenen Ausdrucksformen der Herrschft vielleicht dahin bestimmen, dass es die Gesetzgebung mit der Zukunft, die Verwaltung mit der Gegenwart und die Rechtsprechung mit der Vergangenheit zu tun hat.

H1271 - 0012

Die Gesetzgebung setzt die Normen, nach denen das Leben sich richten soll. Von Zeit zu Zeit müssen diese entsprechend dem Wandel der Lebensverhältnisse geändert und auf diese neu abgestimmt werden. Bis dahin aber bleiben sie in Kraft.

Soweit eine bloss normative Ausrichtung des Lebens nicht ausreicht, wird es von Fall zu Fall durch die Verwaltung gestaltet. Diese ist ihrerseits auch an gewisse Normen gebunden, hat aber, um dem täglich wechselnden Bedürfnissen entsprechen zu können, innerhalb ihres pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich freien Spielraum. Für sie ist dabei ebenso wie für den gesetzgebenden Politiker vornehmlich der Gedanke der Zweckdienlichkeit massgebend.

Der Richter hingegen darf nicht nach der Zweckmässigkeit sondern soll nach dem Recht entscheiden. Seine Aufgabe ist es, im allgemeinen nicht, zu gestalten, sondern zu urteilen. Er soll die Handlungen, nachdem sie geschehen sind, und die Verhältnisse, nachdem sie eingetreten sind, daraufhin beurteilen, ob und inwieweit sie den Normen entsprachen bezw. welche rechtlichen Folgen sie nach diesen ausgelöst haben. Sein Blick ist daher grundsätzlich in die Vergangenheit gerichtet. Im Staatsleben, das von zukunfterfüllten Politikern stäbdig neu angeregt wird, ist er der beharrende ~~bremsende~~ Gegenpol.

Er ist zwar an die vom Politiker herausgegebenen Gesetzegebunden, aber doch nicht bloss sein ausführendes Organ. Vielmehr hat erseinerseits wiederum den Gesetzgeber zu überwachen, indem er die Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit nachprüfen muss. Dazu gehört sinngemäss jedenfallsauch die Untersuchung, ob das Prinzip der Gewaltenteilung gewahrt wurde. Denn genau, wie der Richter nur "de-lege lata " urteilen darf und die Entscheidung "de lege ferenda" dem Gesetzgeber überlassen muss, so ist dieser umgekehrt verpflichtet, dem Richter durch Gesetze mit Rück-

H1271 - 0013

H1271 - 0014

wirkungskraft nicht in seine Befugnisse hineinzureden.

Die Kritik an der Rechtspflege des nationalsozialistischen Staates beruht ja wesentlich darauf, dass er den Grundsatz der Gewaltenteilung aufgegeben habe. Durch Voranstellung des politischen Führerprinzips griff er willkürlich in die richterliche Zuständigkeit ein. Mit Hilfe der Polizei, also der Verwaltung, setzte er ohne richterlichen Haftbefehl Leute fest bloss aus Erwägungen politischer Vorbeugung, ja nahm er sogar solche erneut fest, welche der Richter freigesprochen und freigelassen hatte. Andererseits entzog er überführte Straftäter wiederum aus politischen Gründen dem Zugriff der Justiz. Dadurch wurde natürlich die Sicherheit und Klarheit des Rechts schwer gefährdet.

Aber nicht einmal dieser nationalsozialistische Staat hat es gewagt, mit dem Grundsatz "Nulla poena sine lege praevia" überhaupt zu brechen. Bei seinen polizeilichen Massnahmen verzichtete er genau so auf ihre Rechtfertigung durch den Richter, wie heute die Vollstreckung der Denazifizierungsurteile vom Länderrat der amerikanischen Zone mit Recht als "justizfremd" nicht dem Justizministerium übertragen wurde. Durch drei Gesetze hat der nationalsozialistische Staat zwar mit rückwirkender Kraft eine Erhöhung der vorher angedroht gewesenen Strafmassnahmen verfügt, aber doch nie die Strafbarkeit erst begründet, Letzteres geschah insbesondere auch nicht etwa dadurch, dass mit dem Par. 2a StGB die Möglichkeit strafrechtlicher Analogie geschaffen wurde. Denn mit diesem Par. 2a wurde ja gerade die Strafandrohung, und zwar keineswegs rückwirkend, geschaffen, nach der sich darnach ein jeder richten konnte.

Dabei lag ein gewisser Schutz vor richterlicher Willkür und Rechtszersplitterung noch darin, dass der nationalsozialistische Staat getragen wurde von einer ganz bestimmten, für den Richter verbindlichen Weltanschauung. Über den engen Zusammenhang von Rechtsfindung und Weltanschauung

H1271 - 0015

hat sich schon 1927 der Schweizer Professor der Rechte Hans Fehr, Bern, in seinem Buch "Recht und Wirklichkeit; Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen" ausgelassen. Er sagte wörtlich:

> "Ohne Weltanschauung schwebt das Recht im luftleeren Raum... Wer keine Weltanschauung besitzt, kann auch keine Rechtsanschauung haben ...."

Fehr zeigte, dass jeder Richter, insoweit das Gesetz ihm Spielraum lässt, individuell auf Grund seiner Weltanschauung entscheidet. Das musste im Zeichen liberalter Weltanschauungsfreiheit natürlich zu einer Gefahr für die Einheitlichkeit und Sicherheit des Rechts führen. Deshalb musste gerade der liberale Staat seine Strafrichter besonders streng an die Paragraphen-Tatbestände binden und ihnen die Analogie verbieten. Fehr wies schon auf die Bedenken hin, die solch blosses Tatbestandsurteilen mit sich bringt, bei dem hinter der Tat der Täter ganz verschwindet. Er setzte sich daher im Zuge der dynamischen Rechtslehre odersogenannten Freirechtsschule bereits für eine Erweiterung der richterlichen Rechtsschöpfungsbefugnis ein.

In dieser Richtung sinddann, wie es nach dem Gesagten verständlich ist, die nichtlieberalen, nach einerbestimmten Ieologie ausgerichteten Staaten vorangegeben. Zu erst führte die Sowjet-Union, nachdem von den Marxisten die liberale, angeblich objektive Rechtssprechung schon immer als "bürgerliche Klassenjustiz" abgelehnt worden war, ein proletarisches Klassenrecht ein, das bewusst den Gedanken der Rechtsgleichheit Aller preisgab. Die Nationalsozialisten folgten ihnen, indem sie genäss ihrer rassischen Weltanschauung den Satz prägten "Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet". Innerhalb solchen festen weltanschaulichen Rahmens schrumpften die Gefahren strafrechtlicher Analogie, die im Par. 2a StGB zudem ja noch weiter eingeengt war, sehr zusammen.

Demgegenüber ist eine bestimmte weltanschauliche Grund-

lage des Statuts nicht erkennbar. Da seine Unterzeichner auf weltanschaulich recht verschiedenem Boden stehen, wird man bei ihm, wie im bisherigen Völkerrecht, von der lieberalen Idee der Weltanschauungsfreiheit ausgehen müssen. Damit aber muss ihm der Rechtssatz "Nulla poena sine lege" besonders heilig sein. Dies wird ja auch dadurch bewiesen, dass der Kontrollrat für Deutschland ihn durch Widderbeseitigung der strafrechtlichen Analogie im Par. 2a StGB allen Deutschen erneut in schärfster Form einprägte.

Um so unverständlicher und fürdeutsche Rechtsempfinden untragbar wäre es, wenn er Deutschen gegenüber, die wegen Kriegsverbrechens angeklagt wurden, nicht gelten sollte. An sich ist das Statut ja bereits dadurch ein Ausnahmegesetz, dass es nur gegen Angehörige der Achsenmächte geschaffen wurde auf Grund eines nur für einjährige Dauer geschlossenen und dann kündbaren Abkommens. Wenn es dann noch den Satz "Nulla poena sine lege praevia" beseitigen würde und zwar sogar für Handlungen, die sich nicht nur im Rahmen der deutschen Legalität hielten, sondern von der derzeitigen Führung des damals souveränen deutschen Staates unter schärfsten Strafandrohungen zur Pflicht gemacht wurden, dann versagt jedes Verständnis für die Auffassung, das Gericht sei an dies Statut gebunden.

Auch eine Prüfung der mit dem Statut verbundenen politischen Zielsetzung hilft da nicht mehr weiter. Justice Jackson hat das Statut und den Prozess einen Schritt in der Richtung genannt: "Eine rechtliche Sicherung zu schaffen, dass, wer einen Krieg beginnt, auch persönlich dafür bezahlt." Der amerikanische Kommentator Walter Lippmann hat an anderer Stelle ausgeführt, dass das Kriegsverhütungssystem der kollektiven Sicherheit zusammengebrochen wäre, ~~Denn~~ niemand sei bereit gewesen, einen ihn nicht gerade unmittelbar angehenden Krieg dadurch verhindern zu helfen, dass er den Friedensstörer den Krieg erklärte. Es sei eben ein solches

H1271 – 0016

Mittel zur Bekämpfung der Kriegskrankheit genau so schlimm gewesen wie diese selbst. Infolge des Fiaskos der kollektiven Methode habe sich im letzten Kriege bei den Gegnern Deutschlands der Gedanke durchgesetzt, die Sicherheit künftig zu gründen auf die Verantwortlichmachung der friedensstörend tätigen Einzelpersönen. So sei es zum Nürnberger Prozess gekommen. Von seiner Tatsache aus könne man heute rückblickend sagen: Während des zweiten Weltkrieges habe sich eine revolutionäre Entwicklung vollzogen. Sie habe die Menschheit über die Grenzen dessen hinweggetrieben , was bis vor kurzen noch das moderne Zeitalter war: Die ersten, aber wesentlichen Schritte zu einem Weltstaate seien getan.

Den hier ~~von Lippmann~~ gezeigten Weg zum Frieden wird man gründsätzlich ~~gern~~ begrüssen, auch wenn man bezüglich seiner absoluten Zuverlässigkeit ~~noch~~ Zweifel hat. Justice Jackson hat ja auch selbst Bedenken geäussert, ob die von einer Bestrafung ausgehende Abschreckungswirkung künftige Friedensbrüche wirklich zu verhindern vermöchte. Denn zu einem Kriege entschliesst sich ja sowieso nur einer, der seines Sieges sicher zu sein glaubt und der daher mit einer ihn doch nur im Falle seines Unterliegens treffenden Strafe gar nicht ernstlich rechnen wird. Deshalb erscheint wichtiger als die Abschreckungswirkung, die ja auch schon durch eine Strafandrohung für die Zukunft erreicht werden kann, die erzieherische Bedeutung dieses Prozesses durch Stärkung des Rechtsgedankens. Der Politiker muss ~~lernen~~ verstehen, dass das Prinzip der Gewaltenteilung auch von ihm eingehalten werden muss und dass er keinen Richter ~~bereit~~ findet, seine Fehler nachträglich wieder gutzumachen, indem er auch auf Grund nachträglicher Gesetze straft. Durch einen solchen Spruch würde das Vertrauen in die internationale Rechtsprechung, das heute noch unter dem Verdacht leidet, sie möchte gar zu leicht für politische Zwecke missbraucht werden können, gewaltig gesteigert werden. ~~Umgekehrt würde es leiden~~

H1271 – 0017

muessen unter einer Verurteilung von Taten, deren Strafbarkeit zweifelhaft bliebe.

Also findet nicht einmal unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmaessigkeit die Verletzung des Satzes " Nulla poena sine lege praevia " eine Rechtfertigung. Wohl aber muss man umgekehrt erkennen, dass die Staerkung des Glaubens an die Unbeugsamkeit des Rechtes als des ruhenden Pols in der ungeheuren Dynamik der politischen Kraefte dem Frieden am besten zu dienen vermoechte.

Dies Ergebnis kann auch durch die von den Herren Anklagevertretern vorgebrachten Einzelerwaegungen nicht in Frage gestellt werden.

Die franzoesischen Herren Anklagevertreter haben betont, dass ein lebendiges Voelkerrecht nicht gedacht werden koenne ohne internationale Moral und dass allen Freiheitsansprueahen der Einzelnen wie der Nationen das Sittengesetz voranzugehen habe. Das sind gewiss ~~sehr~~ beherzigenswerte Wahrheiten. Sie sprechen aber, ~~richtig ueberlegt,~~ nur fuer meinen Standpunkt, dass man die Staerkung des Rechtsgedankens nicht mit seiner Verletzung beginnen darf.

Wenn der franzoesische Herr Hauptanklagevertreter erklaerte, dass es ohne Bestrafung der Hauptschuldigen Nazi-Deutschlands kuenftig keinen Glauben an Gerechtigkeit mehr geben koennte, so ist er hier im Schwung der Rede offensichtlich zu weit gegangen. Gerechtigkeit erwaechst nicht daraus, dass verletztem Rechtsgefuehl um jeden Preis Genugtuung verschafft wird. Sonst wuerden wir rasch wieder bei der nackten Vergeltung, bei der endlosen Unheilskette der Blutrache angelangt sein. Nein -, Gerechtigkeit verlangt Masshalten und Abwaegen von Gruenden und Gegengruenden. Und da verletzt schon das einseitige Vorgehen nur gegen Angehoerige der Achsenmaechte die Idee der Gerechtigkeit. Unmoeglich aber kann man mit ihr geradezu einen Verstoss gegen sie, naemlich gegen den sonst allgemeine geltenden Satz : " Nulla poena sine lege praevia " rechtfertigen.

H1271 - 0018

Der englische Herr Hauptanklagevertreter hat selbst die Moeglichkeit nachtraeglicher Gesetzgebung fuer eine der widerwaertigsten Doktrinen der nationalsozialistischen Rechtssprechung bezeichnet. Er meinte indes, dass die Ermoeglichung der Bestrafung einer frueher schon als Verbrechen gebrandmarkten Handlung keine Aenderung der Rechtslage bedeute, sondern nur ihre logische Fortentwicklung, und deshalb zulaessig ~~waere~~ Als. Aber die von ihm damit gerechtfertigte Einsetzung des Gerichtshofes will ich ja gar nicht beanstanden. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob dieser Gerichtshof strafen muss, obwohl er kein Strafgesetz findet, das die Taten schon z.Z. ihrer Begehung mit Strafe bedroht haette. Die Bejahung dieser Frage wuerde viel weiter gehen als die von dem englischen Herrn Hauptanklagevertreter so scharf abgelehnte nationalsozialistische Rechtssprechung. Er hat fuer sie auch nicht den geringsten Grund vorgetragen und scheint sie deshalb selbst zu verwerfen.

Im uebrigen duerfte er bereit sein zuzugeben, dass das Statut, wenn es schon die Strafbarkeit der von ihm betroffenen Handlungen nicht bloss voraussetzen, sondern u.U. selbst begruenden wollte, dies klar und unzweideutig haette zum Ausdruck bringen muessen. Der fragliche Satz im Par. 6 des Statuts entbehrt aber solcher Deutlichkeit durchaus. Seine Fassung :

> "Die folgenden Handlungen (oder jede einzelne von ihnen) stellen Verbrechen dar, fuer deren Aburteilung der Gerichtshof zustaendig ist ",

laesst sich sowohl im Sinne einer blossen Zustaendigkeitsregelung auslegen wie darueber hinaus, wenn auch mit Muehe, zugleich als eine die Strafbarkeit erst begruendende Vorschrift. Dieser Satz muss daher auf jeden Fall nach der alten Rechtsregel " in dubio pro reo " zu Gunsten der Angeklagten gedeutet werden. Der ihm folgende Satz :

> " Der Taeter solcher Verbrechen ist persoenlich verantwortlich" ,

H1271 - 0019

wie auch die in den weiteren Paragraphen angefuehrten materiellen Strafrechtsbestimmungen bieten ihrem Wortlaut nach zu Auslegungszweifeln keinen Anlass. Sie enthalten aber auch nur Modifikationsbestimmungen fuer eine an sich vorausgesetzte Strafbarkeit. Das Gericht mag entscheiden, ob und inwieweit es sie fuer vereinbar haelt mit dem Grundsatz " Nulla poena sine lege - praevia ".

Am schwierigsten zu verstehen ist fuer mich der Standpunkt des amerikanischen Herrn Anklagevertreters. Einerseits verwirft er ~~leidenschaftlich~~ alle Rechtswillkuer der Nazis. Andererseits ist er nicht bereit, sich mit der Verurteilung der Angeklagten nur wegen der Straftaten zu begnuegen, die schon z. Z. ihrer Begehung nicht bloss strafwuerdig, sondern bereits wirklich mit Strafe bedroht waren. Einerseits will er keine Hinrichtungen oder Bestrafungen ohne eine in fairer Weise zustande gekommene Feststellung ihrer Schuld. Andererseits verlangt er eine strenge Anwendung des Statuts auch sofern es neues, die Angeklagten ueberraschendes Recht enthalte. Einerseits moechte er den Prozess einmal der Nachwelt als die Erfuellung menschlichen Sehnens nach Gerechtigkeit erscheinen lassen. Andererseits pocht er gegenueber Einwendungen gegen das Statut schroff auf die Macht der Sieger, die sich ja mit den Angeklagten ueberhaupt nicht soviel Umstaende haetten machen brauchen.

Mir scheint, dass aus ihm doch allzusehr nur der Anklaeger spric der er ja nach seinen eigenen Worten auch nur sein will. Fuer den Anklaeger, - zumal im anglo-amerikanischen Prozessverfahren - , hat das Wort " Gerechtigkeit " nun einem einen anderen Sinn als fuer den Richter und gar fuer den Angeklagten. Ausser als Anklaeger fuehlt sich Justice Jackson aber fraglos in nicht weniger hohem Masse noch als Politiker. Ihm soll dieser Prozess nicht nur dazu dienen, begangenes Unrecht zu suehnen, sondern auch und vor allem, um Rechtsregeln zu entwickeln und durch Praezedenzverurteilung

H1271 - 0020

auch gleich in Kraft zu setzen, von denen er sich eine Festigung des Voelkerrechts i.S. kuenftiger Kriegsverhuetung verspricht. Wer mit soviel vorgefassten Meinungen und Absichten an eine Sache herangeht, der lebt in einer so ganz anderen Welt als die Angeklagten, dass von diesen zu ihr und umgekehrt kaum Wege des Verstehens zu finden sind.

Was die politische Seite dieses Prozesses angeht, so habe ich schon dargelegt, weshalb sie auf die Abwicklung des Verfahrens keinen Einfluss nehmen darf. Ich moechte hier nur noch darauf hinweisen, dass eine Politik, die von Siegern an Besiegten ausprobiert wird und daher wohl als eine solche " des geringsten Widerstandes " charakterisiert werden darf, schon einmal , - naemlich in der Abruestungsfrage laut Versailler Vertrag - , sich als Fehlschlag erwiesen hat.

Verzichtet Justice Jackson wirklich auf eine blosse Machtentscheidung und ist wirklich bereit, sich, obwohl er es nicht noetig haette, einem Gerichtsverfahren ein - und unterzuordnen- , dann muss er aber auch darauf verzichten, Argumente zu bringen, die in ein Gerichtsverfahren nicht hineingehoeren. Ein Zwitterding, das weder ein klarer Gewalt-akt ist noch ein Prozess im ueblichen Sinne - mag man es auch unter dem Namen eines politischen Prozesses in eine Mittelstellung zu ruecken suchen- , ein solches Zwitterding ist ein Unding! Gewiss kennt die Geschichte auch sonst aehnlich unklar schillernde sogenannte " politische " Prozesse. Ich erinnere bloss an die Aburteilung Ludwigs XVI. durch die franzoesische Nationalversammlung. Da war es aber klar, sowohl durch die Zusammensetzung des Richtergremiums wie durch das angewandte Verfahren, dass es sich nicht um Rechtsfindung handelte, sondern um einen revolutionaeren Gewaltakt, zu dem man sich durch gegenseitiges Zureden nur Mut machen wollte. Hier aber sind von den Siegermaechten die hervorragendsten Berufsrichter mit der Abwicklung des

H1271 - 0021

Verfahrens beauftragt worden. Man hat ihnen im Gruendungsstatut zwar eine gewisse Marschroute mitgegeben, im uebrigen aber doch ihrer richterlichen Einsicht weitgehendste Vertrauensvollmacht erteilt. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Politiker hier die Richter aufgerufen haben, ihnen eine Arbeit abzunehmen, mit der sie selbst nicht fertig wurden. Und die Richter werden nunmehr aus eigener Kompetenz zu entscheiden haben, ob und inwieweit es ihnen moeglich ist, den Auftrag zu erledigen. Mit dem etwa verbleibenden Rest muessen und werden die Politiker dann schliesslich doch ihrerseits irgendwie fertig werden.

Ich habe auch den Argumenten Justice Jacksons kein einziges entnehmen koennen, das das Gericht veranlassen koennte, Handlungen zu bestrafen, die zur Zeit ihrer Begehung noch gar nicht unter Strafe gestellt waren. Deshalb werde ich nachfolgend zur Anklage im einzelnen nur von der fuer die fraglichen Tatzeiten massgebenden Rechtslage aus Stellung nehmen.

Conspiracy

Von den allen Angeklagten zur Last gelegten Vergehen ist zeitlich und gegenstaendlich am umfassendsten die Conspiracy. Mit der Bedeutung dieses Rechtsbegriffs fuer unseren Prozess hat sich Professor Exner als Universitaetslehrer des Strafrechts besonders befasst. Zur Vermeidung eines doppelten Vortrages hat Professor Exner mir im Interesse der Zeitersparnis das Ergebnis seiner Forschung zur Verwertung zur Verfuegung gestellt. In Uebereinstimmung mit ihm habe ich zu dieser Frage folgendes auszufuehren:

Der Begriff der " Conspracy " gehoert dem anglo-amerikanischen Rechtskreis an. Freilich ist er dort keineswegs unbestritten, ja, bemerkenswerterweise wird in England mancherseits die Auffassung vertreten, dieser Begriff sei ~~laengst~~ veraltet : " It has been said that in England this law has become entirely disused."

H1271 - 0022

(So berichtet ein Richter in " Regina verso Parnell and others" - Kenney, Selection of Cases illustrative of English Criminal law, Oxford 1935, S. 145) Das fuer dieses Verfahren Wichtige ist etwas anderes. Der Begriff der " Conspiracy " in dem Sinn, wie ihn die Anklage verwendet, ist dem deutschen Recht schlechterdings unbekannt. An die Spitze meiner kurzen Rechtsbetrachtung moechte ich daher zwei Zweifelsfragen stellen :

1) Darf ein Strafverfahren, das Gerechtigkeit verwirklichen will, Rechtsbegriffe zur Anwendung bringen, die den Angeklagten und dem Rechtsdenken ihres Volkes voellig fremd sind, und immer fremd gewesen sind ?

2) Wie ist das vereinbar mit dem Satz : " Nullum crimen sine lege praevia, den der englische Hauptanklaeger als ein Grundprinzip kultivierter Strafrechtspflege anerkannt hat ? Kann ehrlicherweise behauptet werden, dass schon vor dem Jahre 1939 nicht nur das Entfesseln eines rechtwidrigen Krieges als individuell strafbare Handlung anerkannt gewesen, sondern darueber hinaus auch die "Conspiracy " zur Entfesselung derartiger Kriege ? Die Bejahung dieser Frage durch die Anklage hat Erstaunen erregt, und zwar nicht nur in Deutschland. Ein Missverstaendnis sei in diesem Zusammenhang aufgeklaert. Es wurde behauptet, der nationalsozialistische Staat habe selbst Strafgesetze erlassen, dei dem Grundsatz : "Nullum crimen sine lege" wiedersprechen und die Angeklagten seinn daher nicht berechtigt, sich auf ihn zu verufen. Es ist nun keineswegs meine Absicht, die nationalsozialistische Strafgesetzgebung zu verteidigen, aber die Ehrlichkeit gebietet zu sagen : das ist ein Irrtum. Das Dritte Reich hat ~~-- wie bereits vorhin~~ erwaehnt - drei Gesetze erlassen, welche die Strafbarkeit einer Handlung mit Rueckwirkung erhoehen, indem sie die Todesstrafen fuer Taten vorsehen, die zur Zeit ihrer Begehung nur mit Freiheitsstrafen bedroht waren. In keinem einzigen Fall aber wurde ein bisher strafloses Vergehen mit Rueckwirkung fuer strafbar

H1271 – 0023

erklaert, und so eine Tat, die zu ihrer Zeit kein ~~crimen~~ crimen war, mit Rueckwirkung zu einem crimen gemacht! Um diesen Fall gerade handelt es sich hier.

Allein das Statut, das ich hier zu Grunde lege, hat den Begriff der Conspiracy anzuwenden vorgeschrieben. Ich verfolge daher diese Zweifelsfragen nicht weiter. Doch geht jedenfalls aus ihnen hervor : Wenn jener Begriff auf Deutsche angewendet werden soll, darf das nur mit allen durch die Billigkeit gebotenen Einschraenkungen geschehen.

Conspiracy bedeutet nach anglo-amerikanischem Recht die Verabredung mehrerer Personen zur Begehung von Verbrechen.
Black, Law-dictionary 1933 : " a combination or agreement between two or more persons for accomplishing an unlawful end or a lawful end by unlawful means."

Aehnliche Definitionen kehren immer wieder. Das Charakteristische sind zwei Punkte : " Das Agreement " und der "Common Plan."

Das Agreement bedeutet eine ausdrueckliche oder stillschweigende Vereinbarung. Wenn ein Paar Leute unabhaengig voneinander dasselbe Ziel verfolgen, ist das keine Conspiracy. . Es genuegt also nicht, dass der Plan ihnen allen gemein ist, sie muessen Kenntnis haben von dieser Gemeinsamkeit und jeder muss den Plan freiwillig als den seinigen akzeptieren. Schon im Wort " Konspirieren" liegt, dass jeder mit seinem Wissen und Willen dabei ist. Wer gezwungen mittut, ist kein Conspirant, denn Zwang ergibt kein Agreement, sondern hoechstens aeussere Beistandschaft. Wenn also einer seinen Willen den anderen aufoktroyiert, so ist das keine Verschwoerung. Darum ist eine Verschwoerung mit einem Diktator an der Spitze ein Widerspruch insich selbst. Der Diktator verschwoert sich nicht mit seinen Gefolgsleuten, er schliesst kein Agreement mit ihnen, er d i k t i e r t .

H1271 – 0024

Das Wissen und Wollen der Conspiranten richtet sich auf einen gemeinsamen Plan. Der Inhalt dieses Plans kann ein sehr verschiedener sein. Im englischen Recht z.B. gibt es eine conspiracy zur Begehung eines Mordes, eines Betruges, einer Erpressung, einer falschen Anschuldigung, gewisser Wirtschaftsdelikte usw. (Stephen, Digest of criminal law, 6.Bd., S. 39, 7o, 113, 124, 137, 192, 3o5, 39o). In allen diesen Faellen wird die Conspracy als Delikt besonderer Art behandelt und daher sind die Conspiranten wegen Vergehens der Conspiracy strafbar ohne Ruecksicht darauf, ob es im Einzelfall wirklich zu einem Mord, zu einem Betrag oder auch nur zu einem Versuche eines derartigen Verbrechens gekommen ist. Nach deutscher Terminologie wuerden wir sagen : Die Conspiracy ist einer der Faelle, in denen bereits die Vorbereitung eines Verbrechens strafbar ist. Dergleichen gibt es auch im deutschen Strafrecht. Strafbar ist, wer an einer Verbindung teilnimmt, welche Verbrechen wider das Leben bezweckt. Er wird nach Par. 49 b wegen eines " Vergehens der Vorbereitung zur Toetung " bestraft, auch wenn es nicht zur beabsichtigten Tat gekommen ist. In gewissem Sinn kann man auch den Par. 129 hier anfuehren. Die Teilnahme an einer Verbindung, welche gewisse staatsfeindliche Zwecke verfolgt, ist strafbar, - auch hier wieder unabhaengig davon, ob eine Tat begonnen wurde. Kommt es aber zur Tat, wird jeder nach seinen Verschulden an dieser Tat zur Verantwortung gezogen. Ist der einzelne Conspirant weder als Taeter noch als Anstifter noch als Gehilfe an diesem konkreten Verbrechen mitschuldig, kann er nur wegen Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung, nicht aber wegen dieses Verbrechens in Anspruch genommen werden.

Die Anklaeger in diesem Prozess gehen nun weiter. Sie wollen unter bestimmten Umstaenden die Conspiranten auch fuer Einzeltaten bestrafen, an denen sie unbeteiligt sind.

H1271 – 0025

Um gleich das bezeichnendste Beispiel herauszugreifen : Sie wollen einen Verschwoerer auch fuer jene Verbrechen verantwortlich machen welche vor seinem Eintritt in die Verschwoerung begangen worden sind.

Ich konnte mit den wenigen mir zur Verfuegung stehenden ~~Hilfs~~-mitteln keinen Beleg dafuer finden, dass dies nach englischem oder amerikanischem Recht begruendet ist. Sicher ist jedoch : dass diese Folgerung dem deutschen Strafrecht auf das schaerfste widerspricht. Denn diesem gilt als selbstverstaendlicher und von niemand angefochtener Grundsatz, dass man nur dann fuer eine Tat verantwortlich ist, wenn man sie verschuldet, oder wenigstens mitverschuldet hat.

Betrachten wir nun das Statut : Im Statut sind zwei Faelle erwaehnt, die fuer strafbar erklaert werden und zur Zustaendigkeit des Gerichtshofes gehoeren :

1) Nach Artikel 6 a: die Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwoerung zur Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden. Als solches gilt Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Fuehrung eines Angriffskrieges oder eines auf Bruch internationaler Vertraege oder Zusicherungen begangenen Krieges. Auffallend ist, dass hier ein Begriff, der dem innerstaatlichen Straf- und Privatrecht Englands und Amerikas angehoert, kurzerhand auf zwischenstaatliche Tatbestaende angewandt wird. Das Statut tut dies, indem es Personen, die rechtswiedrige Kriege planen oder fuehren, wie Gangster behandelt, die an einem Strassenraub teilnehmen. Das ist eine juristische Kuehnheit, denn in diesem Fall steht zwischen den Einzelpersonen und dem Erfolg ihres Handelsn der souveraene Staat, was dem Vergleich mit den Tatsachen des innerstaatlichen Alltags jede Grundlage entzieht. Dem Voelkerrecht ist der Begriff der Conspiracy bisher unbekannt.

2) Nach Artikel 6, letzt. Absatz des Statuts sind die Teil-

H1271 - 0026

nehmer an einer Conspiracy oder an einem gemeinsamen Plan zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsrecht oder Menschlichkeit verantwortlich fuer alle Taten, die irgend ein Teilnehmer in Ausfuehrung dieses Planes begangen hat. Dies ist nun grundsaetzlich etwas anderes als der zu 1) genannte Fall. Es bedeutet nicht Strafe fuer das Delikt der Verschwoerung, sondern Verantwortlichkeit fuer die Einzeltat eines anderen Verschworenen. Mit anderen worten : Conspiracy ist hier nicht ein besonderer Delikttatbestand, sondern eine Form der Mitschuld an den Taten der Conspiranten. Richter Jackson hat das Beispiel gebracht : Wenn von drei verschworenen Raeubern einer das Opfer erschlaegt, dann sind alle wegen Mitschuld am Totschlag verantwortlich.

Dieser unter 2) genannte Fall ist fuer unseren Prozess von groesster Wichtigkeit. Der einzelne Verschwoerer soll fuer Taten bestraft werden, die nicht er, sondern ein anderer Verschwoerer begangen hat. Ein Angeklagter, der mit der Judenvernichtung nichts zu tun hatte, soll wegen dieses Verbrechens gegen die Menschlichkeit bestraft werden, nur weil er an einer Conspiracy teilnahm.

Die grundsaetzliche Frage lautet : Sind in diesem Prozess Haftungsgrundsaetze anzuwenden, die ueber unsere deutschen hinausgehen ?

Der Artikel 6 des Statuts sagt : Alle Verschwoerer seien mitverantwortlich fuer jede Tat, die irgend ein Mitverschwoerer " in execution of such plan " begeht. Dies sind die fuer die Auslegung entscheidenden Worte.

Meines Ermessens ist der Sinn dieser Worte der folgende : Die anderen Conspiranten sind fuer jene Taten ihrer Kameraden mitverantwortlich, die innerhalb des gemeinsamen Planes liegen, also von ihnen mitbedacht und mitgewollt oder mindestens mit in Kauf genommen werden sind. Einige Beispiele :

H1271 - 0027

a) A, B, C, D begehen einen verabredeten Villeneinbruch. Sie treffen im Haus ein Maedchen an. A. vergewaltigt es, B, C, D koennen wegen dieser Notzucht nicht in Anspruch genommen werden. Denn A. befand sich, als er dies tat, nichtin " execution of the plan ", sondern hoechstens in " Occasion of execution of the plan" Er handelte nicht in Durchfuehrung des Plans, sondern lediglich bei Gelegenheit der Durchfuehrung desselben. Das duerfte unbestritten sein, ist aber wichtig, weil daraus erhellt, dass von einer Verantwortlichkeit fuer alle Taten der Mitverschwoerer jedenfalls keine Rede sein kann.

b) Bei der Durchsuchung der Villa geraten B und C in Streit ueber ein Beutestueck, B schlaegt C nieder. Auch diese Tat geschah nicht in " execution of the plan ", sie war planfremd. A und D haften nicht fuer diesen " Exzess ".

c) Bei der Durchsuchung der Villa werden die Einbrecher vom Besitzer ertappt. D erschiesst ihn. Hier kommt es auf die besondere Lage des Falles an. Kehren wir z.B. zu Richter Jacksons Beispiel von den drei Raeubern zurueck, deren einer das Opfer erschlaegt. Bei der Art des amerikanischen Gangsterwesens duerfte es das durchaus Normale sein, dass die einzelnen beteiligten Mitglieder der Raeuberbande sich der Moeglichkeit eines derartigen Ausgangs bewusst und ihn in Kauf zu nehmen bereit waren. Liegt der Fall so, dann muessen sie auch nach unserer Auffassung als Mittaeter oder Gehilfen fuer die Toetung einstehen. Bei dieser Sachlage waere gegen Justice Jacksons Loesung nichts einzuwenden. Liegt aber der Fall anders, war der toetliche Ausgang von den uebrigen nicht vorauszusehen, ja vielleicht nicht einmal voraussehbar, - weil sie z.B. annahmen, die Bewohner des Hauses seinen verreist - dann entfaellt die Verantwortlichkeit der Mitverschwoerer. Denn sie haften nur fuer das, was in " execution of the plan " geschieht, zum gemeinsamen Plan gehoert aber nur,

H1271 – 0028

was von vornherein von den Planenden als zur Erreichung des Zieles moeglicherweise in Frage kommend vorausgesehen und gebilligt ist. Andere Durchfuehrungswege sind planfremd.

Das Truegerische der von Justice Jackson gebrachten Beweisfuehrung liegt darin dass er aus einer Entscheidung, die fuer den "Normalfall" gerade seines Beispiel von den Strassenraubern gilt und einleuchtend ist, einen allgemeinen Grundsatz ableitet, der fuer andere Situationen keineswegs zutrifft. Nach alledem waere Mitverantwortlichkeit an der Einzeltat nur bei den Verschworenen zu bejahen, welche die Tat ihres Kameraden vorausgesehen und gebilligt haben.

Ein Rechtssatz der die Verantwortlichkeit der Mitverschwoerer auf Faelle ausdehnt, die von ihrer Schuld nicht umfasst sind, ist dem deutschen Recht fremd. Mag er dem anglo-amerikanischen Recht angehoeren oder nicht, wuerde seine Anwendung in unserem Prozess jedenfalls Taten unter Strafe stellen, die bisher straflos waren. Das widerspraeche auf das deutlichste dem Grundsatz - nullum crimen sine lege praevia, ein Grundsatz, der auch vom englischen Anklagevertreter ausdruecklich anerkannt worden ist. Angesichts der Tatsache also dass Art. 6 verschiedene Auslegungen zulaesst, ist von den zwei moeglichen Deutungen jene als dem Willen der Urheber entsprechend anzusehen, die dem genannten Grundsatz nicht widerstreitet.

Es gibt ein Austreten aus der Conspiracy und auch ein spaeteres Eintreten in sie. Da fragt es sich nun : Wie steht es mit der Haftung fuer Taten, die in der Zeit der Nichtzugehoerigkeit begangen sind. Die Anklaeger scheinen der Ansicht zu sein: Wenn jemand der Verschwoerung beitritt, so genehmigt er alles, was vorher irgend einer der Verschwoerer in Verfolgung des gemeinsamen Planes getan hat. Diese Behauptung entstammt wohl dem zivilrechtlichen Gedanken von der nachtraeglichen Genehmigung eines Geschaeftsabschlusses. Im Strafrecht ist das unhaltbar. Im Statut steht nichts dar-

H1271 - 0029

gleichen, denn der gemeinsame Plan, in dessen Vollzug die Tat geschah, war doch nur den damaligen Mitgliedern gemein. Selbstn wenn man in dem Eintritt in die Verschwoerung eine Billigung ihrer bisherigen Taten erblickt, begruendet doch die Billigung eines geschehenen Verbrechens noch nicht die Teilnahme an diesem Verbrechen.

Der spaeter Eintretende hat nichts mit ihnen zu tun. Ebenso wird man beim Austritt aus der Verschwoerung den Ausgetretenen nur fuer das verantwortlich machen koennen, was zur Zeit seiner Zugehoerigkeit geschehen ist, mag auch der Erfolg dieses Geschehens nach seinem Austritt eingetreten sein. Jede andere Anschauung kaeme wieder zu dem Ergebnis, dass es sich um ein "ex-post-facto-Gesetz" handelt. Haben nun die 22 Angeklagten an einer Verschwoerung im Sinne der Anklage teilgenommen, d.h. an einer Verschwoerung zum Begehen von Verbrechen gegen Frieden, Kriegsrecht und Menschlichkeit ?

Wenn eine derartige Verschwoerung bestanden haette, so waere - daran zweifelt niemand - Hitler der Anfuehrer dieser Verschwoerer gewesen. Nun wurde schon hervorgehoben : Eine Verschwoerung mit einem Diktator an der Spitze ist ein Widerspruch in sich selbst. Hitler haette wohl gelaechelt, wenn man ihm nachgesagt haette, er habe eine Vereinbarung mit seinen Ministern, Parteileitern und Generalen getroffen, ein agreement mit ihnen geschlossen, diesen oder jenen Krieg zu fuehren oder den Krieg mit diesen oder jenen Mitteln zu fuehren. Er war Selbstherr. Es kam ihm nicht auf das Einverstaendnis dieser Leute an, sondern auf die Ausfuehrung seiner Entschluesse durch sie, mochten sie diesen beistimmen oder nicht. Aber abgesehen von dieser juristischen Erwaegung sah- in rein tatsaechlicher Hinsicht - die Umgebung Hitlers ganz anders aus als eine verschworene Gemeinschaft, wie die Ankleager - vor dem Beweisverfahren/

H1271 - 0030

sie sich vorgestellt hatten. Wenn wir eine kleine Parteiclique unberuecksichtig lassen, so umgab ihn eine Atmosphaere des Misstrauens. Er vertraute weder dem "Defaitisten-Klub" seiner Minister noch seinen "Generalen". So war es schon vor dem Krieg, und wie es waehrend des Krieges um ihn aussah, haben Zeugen mit erschuetternder Eindringlichkeit geschildert. Ein raffiniertes Geheimhaltungssystem bewirkte, dass die Plaene und Absichten des Fuehrers seiner Umgebung so lange als irgend moeglich verborgen blieben, so dass seine naechsten Mitarbeiter immer wieder durch die Ereignisse ueberrascht wurden, ja, manches davon erst im Prozess zu ihrem Entsetzen erfuhren. Dieses Geheimhaltungssystem bewirkte ferner eine Isolierung der einzelnen Mitarbeiter, die eine Hand nicht wissen durfte, was die andere tat. Sieht das wie ein Conspiracy aus ? In Wahrheit beklagte sich Hitler gelegentlich, dass die Generäle gegen ihn "konspirieren" und gebrauchte sonderbarerweise dieses Wort gerade auch gegenueber jenen, die heute angeklagt sind, mit ihm konspiriert zu haben. Im Beweisverfahren war zwar wiederholt von Verschwoerungen die Rede, aber von Verschwoerungen gegen Hitler.
Es ist ja auch - rein psychologisch betrachtet - mindestens hoechst unwahrscheinlich, dass die zwei Dutzend Maenner, welche die Anklage unter den Ueberlebenden des Dritten Reiches herausgegriffen und auf die Anklagebank gesetzt hat, eine Verschwoerungsbande im Sinne der Anklage gebildet haetten. Mangelt doch dieser Gruppe von Menschen jede Homogenitaet in Bezug auf Gesinnung, Herkunft, Bildungsstand, Stellung und sozialer Funktion und haben sich doch die Angeklagten zum Teil erst auf der Anklagebank kennen gelernt.
Die Anklage haelt die Partei mit ihren Organisationen fuer den Kern, um den sich die Verschwoerung gebildet habe. Aber man bedenke die verschiedene Einstellung der Einzel-

H1271 - 0031

nen auch in diesem Punkt, Manchhn haben der Partei gar nicht, oder die laengste Zeit nicht angehoert, nur wenige haben in ihr eine wirkliche Rolle gespielt. Manche hatten leitende Stellungen in der Partei und ihren Organisationen und widmeten ihre ganze Arbeit den Zielen dieser Organisationen, andere wieder taten alles in ihrer Macht stehende, um die Einfluesse von Partei und SS aus ihrem Taetigkeitsbereich fernzuhalten.

Die NSAP wurde gegruendet in einer Zeit voelliger Machtlosigkeit des Staates und allgemeiner Kriegsmuedigkeit des Volkes, in einer Zeit, in der wahrhaft kein vernuenftiger Mensch an einen zweiten Krieg, oder gar an einen Angriffskrieg dachte.

Aber gab es vielleicht bei den Angeklagten Ziele, die ohne Krieg unerreichbar waren ?

Gewiss: Der Wunschtraum jedes guten Deutschen war die Vereinigung aller angrenzenden deutschen Gebiete unter dem Reich. Also das Saarland, Oesterreich, Memel, Danzig und als ferne Hoffnung auch das Sudetenland. Sie alle hatten einst zum Deutschen Reich gehoert, sie alle waeren schon 1919 zum Deutschen Reich zurueckgekehrt, wenn das feierlich versprochene Selbstbestimmungsrecht der Voelker verwirklicht worden waere. Aber diese Ziele deutscher Sehnsucht war auf friedlichem Wege erreichbar. In der Tat sind sie auch ohne Schuss und ohne Schwerthieb erreicht worden mit einziger Ausnahme von Danzig, dass bei einem Funken Geduld des Fuehrers und einem Funken guten Willen seitens der Polen in friedlicher Form den gleichen Weg gegangen waere.

Aber einen Krieg wollten sie nicht, an einen Krieg glaubten sie nicht. Man traute Hitler zwar Bluffs grossen Stils, aber nicht die Katastrophe eines Krieges zu. So kann ich denn an eine Verschwoerung zur Durchfuehrung von Verbrechen gegen Frieden und Kriegsrecht nicht

H1271 – 0032

glauben. Nur zwei Punkte von allgemeiner Bedeutung seien noch beigefuegt:

1.) der erste Punkt betrifft Goerings Verhalten unmittelbar vor dem Kriegsausbruch. Er war damals der Vertraute Hitlers, der zweite Mann im Staat, und ist jetzt die Hauptfigur unter den Angeklagten. Wenn es damals wirklich eine Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen gegeben haette, so waere er der zweitwichtigste Mann in dieser Verschwoerung gewesen, aber gerade er hat in den letzten Tagen des August 1939 noch alle Anstrengungen gemacht, den Angriff auf Polen abzuwenden, ja sogar hinter Hitlers Ruecken sich um die Erhaltung des Friedens bemueht. Wie ist das vereinbart mit einer Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen ? Er war auch mit der Fuehrung eines Krieges gegen Russland nicht einverstanden und hat den Fuehrer dringend abgemahnt.

2. Haette es eine Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen gegeben, so waere doch von Anfang an der Krieg mit aller Ruecksichtslosigkeit und Verachtung des Kriegsrechts gefuehrt worden. Das Gegenteil ist geschehen. Gerade in den ersten Kriegsjahren wurde, wie unbestritten ist, das Voelkerrecht von beiden Seiten im grossen und ganzen eingehalten. Gerade anfangs war man bemueht, den Kampf mit Anstand und Ritterlichkeit zu fuehren. Bedarf es dafuer eines Beweises, so genuegt ein Blick in die Vorschriften, die das OKW fuer das Verhalten der Truppe in Norwegen, Belgien, Holland herausgegeben hat. Und ferner: Dem Soldaten wurde beim Ausruecken ins Feld in seinem Soldbuch ein Merkblatt mit " 10 Geboten fuer die Kriegsfuehrung des deutschen Soldaten" mitgegeben. Feldmarschall Milch hat die hier aus seinem Soldbuch verlesen (Deutsches Protokoll S.5619). Sie alle verpflichteten den Soldaten zu loyalen und voelkerrechtsgemaessen

H1271 – 0033

Verhalten. Eine Verschwoererbande an der Spitze des States, die den Plan hat, einen Krieg ohne Ruecksicht auf Recht und Moral zu fuehren, wird doch wahrhaftig nicht ihre Soldaten mit einem detaillierten schriftlichen Befehl, der das Gegenteil gebietet, in das Feld hinausschicken.
Ich glaube: Wenn die Anklagebehoerde meint, diese 22 Maenner seien eine Verschwoerung, und zwar eine Verschwoerung gegen Frieden, Kriegsrecht und Menschlichkeit, so ~~sieht sie Gespenster~~ geht sie völlig in die Irre.

Den Verteidigern der einzelnen Angeklagten bleibe es ueberlassen zu zeigen, in welcher Beziehung jeweils ihr Mandant zu der angeblichen Verschwoerung gestanden haben kann.
Soeben ist ~~von mir~~ erwaehnt, dass Reichsmarschall Goering der zweite Mann im Staate war; im Verlaufe des Prozesses hat sich auch die Anklagebehoerde wiederholt auf diese bevorzugte Stellung Goerings berufen und hieraus eine besondere Belastung des Angeklagten herzuleiten versucht, unter Hinweis darauf, dass Goering kraft dieser Sonderstellung ueber alle - auch die geheimsten - Vorgaenge unterrichtet gewesen sei und die Moeglichkeit gehabt habe, in den Ablauf der Regierungsgeschaefte selbstaendig gestaltend einzugreifen.
Diese Auffassung ist verfehlt und beruht auf einer Unkenntnis von der Bedeutung dieser Stellung.
Sie bedeutet: Goering war rangmaessig der zweite Mann im Staat.
Dieser Rang ergab sich daraus, dass Hitler im Herbst 1934 durch Hinterlegung eines Testaments und durch einen geheimen Fuehrererlass Goering als seinen Nachfolger innerhalb der Regierung eingesetzt hatte. Im Jahre 1935 oder 1936 wurde diese Nachfolge in einem nicht veroeffentlich-

H1271 - 0034

H1271 – 0035

ten Reichsgesetz festgelegt, das von saemtlichen Ministern unterzeichnet war.

Am 1. September 1939 veroeffentlichte Hitler dieses Gesetz im Reichstage; dadurch wurde die Nachfolgeschaft Goerings dem Deutschen Volke bekannt gegeben.

Eine Stellvertretung des Fuehrers in der Regierung durch Goering erfolgte nur im Falle der Behinderung Hitlers durch Krankheit oder Abwesenheit von Deutschland - so trat sie ein, als Hitler im Maerz 1938 einige Tage in Oesterreich sich aufhielt.

Waehrend Hitlers Abwesenheit - also so lange Hitler sein Amt selbst ausuebte ergaben sich aus der Stellvertretung keinerlei besonderen Befugnisse fuer Goering.

In dieser Zeit war seine Anweisungsbefugnis beschraenkt auf die ihm unmittelbar unterstellten Ressorts, und war er nicht berechtigt, andren Ressorts irgendwelche dienstliche Anweisungen zu geben.

Daraus folgt:

Goering konnte als zweiter Mann im Staate Hitlers Befehle weder aufheben noch abaendern oder ergaenzen. Er konnte keinerlei Befehle erteilen an Dienststellen, denen er nicht direkt vorgesetzt war. Er hatte nicht die Moeglichkeit, einem anderen Ressort (sei es einer Dienststelle der Partei, der Polizei, des Heeres oder der Marine) verbindliche Anweisungen zu geben und in die Befehlsgewalt dieser fremden Ressorts einzugreifen.

Diese Stellung als zweiter Mann im Staate kann somit gegen Goering nicht als besonders belastend verwertet werden; sie ist ferner nicht geeignet, als Grundlage fuer die Annahme einer Verschwoerung zu dienen.

Der Angeklagte Goering nahm niemals teil an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwoerung, welche die in der Anklage bezeichneten Ver-

H1271 – 0036

brechen zum Gegenstande hatte. Wie bereits oben hervorgehoben, hat die Teilnahme an einer solchen Verschwoerung in erster Linie zur Voraussetzung, dass ein solcher gemeinsamer Plan ueberh upt bestanden hat, und dass demnach die Beteili ten die Absicht hatten und daruber einig waren, die ihnen zur Last gelegten Verbrechen zur Durchfuehrung zu bringen. Diese Voraussetzungen sind bei Goering nicht gegeben. Man wird das Gegenteil annehmen muessen. Goering wollte zwar den Vertrag von Versailles beseitigen und Deutschland wieder eine Machtstellung verschaffen. Aber dieses Ziel glaubte er - wenn auch nicht schon mit den Reichtsbehelfen des Voelkerbundes so doch lediglich durch politische Mittel erreichen zu koennen. Die Aufruestung sollte nur dazu dienen, der Stimme Deutschlands mehr Gewicht zu geben. Denn Goering fuehrt gleich Hitler die aussenpolitische Erfolglosigkeit der Weimarer Regierungen, die ja das von ihnen selbst vertretene Selbstbestimmungsrecht der Deutschen nach 1918 nicht einmal in der gewiss bescheidenen Form einer deutsch-oesterreichischen Zollunion durchzusetzen wusste, hauptsaechlich auf das Fehlen Respekt gebietender deutscher Machtmittel zurueck. Goering hoffte, bestaerkt durch die erstaunlichen Anfangserfolge Hitlers, dass eine starke deutsche Wehrmacht schon durch ihr blosses Dasein die friedliche Durchsetzung der deutschen Ziele ermoeglichen wuerde, solange diese Ziele sich im gemessenen Grenzen hielten. In der Politik kann ein Staat nur ein Wort mitreden und wird nur gehoert, wenn er eine starke Wehrmacht hinter sich hat, die den anderen Staaten Achtung einfloesst. So hat noch kuerzlich der amerikanische Generalstabschef Marshall in seinem 2. Jahresbericht festgestellt: Die Welt beachtet nicht ernstlich die Wuensche der Schwachen. Schwaeche stellt eine zu starke Versuchung der Starken dar .....

Fuer einen Angriffskrieg wurde nicht geruestet; auch

H1271 - 0037

der Vierjahresplan, dessen Zweck und Ziel von dem Angeklagten selbst und dem Zeugen Koerner klar herausgestellt worden sind, sollte nicht einen Angriffskrieg vorbereiten.

Die Generalfeldmarschaelle Milch und Kesselring haben uebereinstimmend bekundet, dass die bei der Aufruestung geschaffene Luftwaffe nur eine Verteidigungsluftwaffe war, die sich fuer einen Angriffskrieg nicht eignete, und die daher von ihnen als Risiko-Luftwaffe bezeichnet wurde. Eine so bescheidene Aufruestung laesst nicht auf Angriffsabsichten schliessen.

Nach allem ist klar:

Goering wollte keinen Krieg.

Seiner Wesensart nach war er ein Gegner des Krieges. Er hat auch nach aussen hin bei Gespraechen mit auswaertigen Diplomaten und in seinen oeffentlichen Reden seine ablehnende Ansicht ueber den Krieg bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Ueber Goerings Einstellung zum Kriege gibt am zuverlaessigsten die Aussage des Generals Bodenschatz Aufschluss, der ihm aus dem ersten Weltkriege her besonders nahe stand, und der ueber die Stellung Goerings zum Kriege aus haeufigen mit Goering gefuehrten Gespraechen genau unterrichtet ist. Bodenschatz gibt an, Goering habe ihm wiederholt erklaert, er kenne die Schrecken eines Krieges sehr gut aus dem ersten Weltkrieg. Sein Bestreben sei friedliche Loesung aller Konflikte, um die Schrecken des Krieges dem deutschen Volke nach Moeglichkeit zu ersparen. Ein Krieg sei immer eine unsichere, riskante Sache. Es sei nicht tragbar, der Generation, die bereits die Schrecken eines grossen Weltkrieges und seine bitteren Folgen erlebt habe, einen zweiten Krieg zuzumuten.

Auch Generalfeldmarschall Milch weiss aus Gespraechen mit dem Angeklagten Goering, dass dieser einem Kriege ablch-

H1271 – 0038

nend gegenueber stand, ~~dass er schon mit der Rheinlandbesetzung nicht einverstanden war,~~ und dass er Hitler vergeblich von einem Krieg gegen Russland abgeraten hatte.

Auch in der Oeffentlichkeit hat der Angeklagte Goering in seinen vielen Reden vom Jahre 1933 ab haeufig betont, wie sehr ihm die Erhaltung des Friedens am Herzen liege, und dass die Aufruestung nur vorgenommen sei, um Deutschland nach aussen hin stark zu machen und ihm die Moeglichkeit zu geben, wieder eine politische Rolle zu spielen.

Am klarsten ist sein ernster und aufrichtiger Wille zum Frieden zu erkennen aus der Rede, die er Anfang Juli 1938 in Karinhall vor den saemtlichen Gauleitern des Deutschen Reiches gehalten hat. Er betonte in dieser Rede mit allem Nachdruck, die Aussenpolitik Deutschlands muesse so gelenkt werden, dass es unter gar keinen Umstaenden zu einem Kriege komme. Der jetzigen Generation liege ein verlorener Weltkrieg noch in den Knochen; ein Kriegsbeginn wuerde einen Schock im deutschen Volke ausloesen. Vor dieser Versammlung, die sich ausschliesslich aus den hoechsten Parteifuehrern zusammensetzte, hatte Goering nicht die geringste Veranlassung, seine wahre Meinung zu verbergen. Aus diesem Grunde ist diese Rede ein wertvoller und zuverlaessiger Beweis fuer den wahren Friedenswillen Goerings.

Wie sehr dem Angeklagten Goering daran lag, das gute Einvernehmen mit England aufrecht zu erhalten, zeigt sein Verhalten bei der Unterredung mit Lord Halifax im November 1937 zu Karinhall, in der Goering dem Lord Halifax mit aller Offenheit die Ziele der deutschen auswaertigen Politik:

a) Anschluss Oesterreichs und des Sudetenlandes an Deutschland,

b) Rueckkehr von Danzig zu Deutschland unter vernuenftiger Loesung der Korridorfrage.

bekannt gibt mit dem Hinweis darauf, dass er dieserhalb keinen Krieg wuensche und England zur friedlichen Loesung

H1271 - 0039

beitragen koenne.

Das Treffen in Muenchen im Herbst 1938 ist auf seine Anregung zustande gekommen. Der Abschluss des Muenchener Abkommens ist im wesentlichen auf seinen Einfluss zurueck zu fuehren.

Als infolge der im Maerz 1939 erfolgten Besetzung der Rest-Tschechoslowakei die Beziehungen zu England sich wesentlich verschlechtert hatten - da England ueber diese einen Bruch des Muenchener Abkommens darstellende Verhalten Hitlers sehr erzuernt war - hat Goering ernstliche Bemuehungen zur Wiederherstellung normaler Beziehungen aufgenommen.

Zur Erreichung dieses Zieles veranlasste er das von dem Zeugen Dahlerus geschilderte Zusammentreffen mit englischen Industriellen Anfang August 1939 im Soenke-Nissen-Koog bei Husum. In einer Ansprache wies er dort darauf hin, dass es auf keinen Fall zu einen Kriege mit England kommen duerfe und bat die Teilnehmer, nach besten Kraeften dazu beizutragen, das gute Verhaeltnis mit England wieder herzustellen. Als nach der hier oft zitierten Ansprache Hitlers an die Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf den Obersalzberg am 22.August 1939 die Gefahr eines Krieges drohend wurde, rief Goering unverzueglich, und zwar bereits am naechsten Tage, den Zeugen Dahlerus aus Schweden zu sich und versuchte unter Umgehung des Auswaertigen Amtes auf eigene Verantwortung eine Verstaendigung mit England zur Abwendung des Krieges zu erzielen.

Es ist hier der Einwand erhoben, Goering habe Dahlerus ueber seine wahren Absichten im Unklaren gelassen. Sein Bestreben sei nicht auf die Erhaltung des Friedens, sondern nur darauf gerichtet gewesen, England zu bewegen, den Polen den vertraglich zugesicherten Beistand zu versagen und also England von Polen zu trennen, damit Deutschland nach dieser

Trennung auf Polen einen Druck auszuueben in der Lage sei, sich den deutschen Forderungen zu fuegen, oder damit es alsdann Polen angreifen und ohne Risiko seinen Plan Polen gegenueber verwirklichen koenne.

Die Zweifel an dem ernstlichen Friedenswillen sind unberechtigt; die ihm unterstellte Absicht hat Goering fern gelegen.

Wenn dieser Einwand damit begruendet wird, dass Goering den Zeugen Dahlerus weder ueber den Inhalt der Fuehreransprache vom 23. Mai 1939 noch ueber die Rede Hitlers vom 22. August 1939 unterrichtet habe, so greift dieser Einwand nicht durch und ist mit ihm nichts gewonnen.

Von diesen streng geheimen Ansprachen konnte Goering unter keinen Umstaenden einem Dritten - und dazu noch einem Auslaender - Kenntnis geben, ohne sich dem Vorwurf des Hochverrats oder Landesverrats auszusetzen. Diese Ansprachen waren auch fuer den dem Zeugen erteilten Auftrag ohne Bedeutung, zumal sich hier die eigenartige Situation ergab, dass Goering - nachdem die Bemuehungen der Diplomaten auf einem toten Punkt angelangt waren - als ultima ratio keinen anderen Ausweg mehr wusste, als seine persoenlichen Beziehungen, seinen persoenlichen Einfluss und seine persoenliche Geltung einzusetzen.

Fuer die Taetigkeit von Dahlerus kam es allein darauf an, dass die aussenpolitische Lage, die durch den auch dem Zeugen bekannten Streit zwischen Deutschland und Polen eine bedrohliche Verschaerfung erfahren hatte, durch eine entsprechende Haltung Englands wieder in ruhige Bahnen gelenkt wurde.

Dass es Goering nicht darauf ankam, England von Polen zu trennen, ergibt sich klar aus der Tatsache, dass Goering zunaechst dem englischen Botschafter in Berlin, Henderson, den Wortlaut der Note ueberbitteln liess, welche die von Deutsch-

H1271 - 0040

land an Polen gemachten Vorschlaege enthielt - Vorschlaege, die von Henderson als massvoll bezeichnet sind - und dass er dadurch eine direkte Verhandlung mit Polen zu erreichten versuchte.

Aber Polen wollte ganz offenbar keine Verstaendigung mit Deutschland. Darauf weisen verschiedene Umstaende hin:

a) Der Streit mit Polen bestand seit fast einem Jahre. Warum verlangte Polen nicht schiedsgerichtliche Loesung auf Grund des abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrages ? Warum rief Polen nicht den Voelkerbund an ? Offenbar wollte Polen keinen Schiedsspruch ueber Danzig und den Korridor.

b) Noch klarer spricht gegen den Verstaendigungswillen Polens die von dem Zeugen Dahlerus bekundete Aeusserung des polnischen Botschafters Lipski gegenueber dem Botschaftsrat Forbes.
Lipski meinte, er habe kein Interesse an irgend einer Note oder einem Vorschlage von Deutschland; er sei ueberzeugt, dass im Falle eines Krieges in Deutschland alsbald ein Aufstand ausbreche und die polnische Armee im Triumph nach Berlin marschieren werde.

Diese ablehnende und unverstaendliche Haltung Polens findet ihre Erklaerung offenbar darin, dass es sich durch die Zusicherung Englands allzu stark und sicher fuehlte.

Der Hinweis auf den bevorstehenden Aufstand laesst vermuten, dass Polen ueber die Plaene der Gruppe Canaris ~~- einen Aufstand herbeizufuehren -~~ unterrichtet war. Von einem zweideutigen Verhalten oder falschen Spiel Goerings kann somit keine Rede sein.

Der ernste Wille des Angeklagten Goering, den Frieden zu erhalten und gute Beziehungen mit England wieder herzustellen, wird ausdruecklich anerkannt von dem Botschafter Henderson, der infolge seiner genauen Kenntnisse der deutschen Verhaeltnisse und seiner Beziehung zu den fuehrenden

H1271 -0041

Maennern Deutschlands ein treffendes Urteil auch ueber Goering hat. Ich verweise hierzu auf sein Buch "Failure of a Mission", in dem es auf Seite 83 woertlich heisst:

> "Ich moechte hier meinem Glauben Ausdruck geben, dass der Feldmarschall, wenn es von ihm abgehangen haette, nicht um den Preis des Krieges gespielt haette, wie Hitler es 1939 tat. Wie spaeter eroertert wird, stand Goering im September 1938 entschieden auf der Seite des Friedens".

Auch Lord Halifax hatte nach der von ihm erteilten Auskunft keinen Zweifel, dass Goerings Bemuehungen um die Vermeidung des Krieges aufrichtig waren.

Dass Goering nach dem Ausbruch des Krieges, den er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln hatte verhindern wollen, aber nicht hatte verhindern koennen, als Oberbefehlshaber der Luftwaffe alle Kraft daran setzte, fuer Deutschland den Sieg zu erringen, steht der Ernstlichkeit seines Willens, den Krieg zu vermeiden, nicht entgegen. Von diesem Zeitpunkte ab kannte er nur seine soldatische Plicht gegenueber seinem Vaterlande.

Hitler hat zu verschiedenen Zeiten an die Oberbefehlshaber der Wehrmacht Ansprachen gehalten, so im November 1937, am 23. Mai 1939 und am 22. August 1939. Ueber die Bedeutung und den Zweck dieser Ansprachen hat der Angeklagte Goering bei seiner persoenlichen Vernehmung sich bereits ausfuehrlich geaeussert. Fuer die Frage, ob die Anwesenheit bei diesen Ansprachen sich etwa als Teilnahme an einer Verschwoerung im Sinne der Anklage darstellt, ist von Bedeutung, dass bei diesen Gelegenheiten Hitler lediglich einseitig seine Meinung ueber militaerische oder politische Fragen bekanntgab. Die Teilnehmer wurden nur darueber unterrichtet, mit welchen moeglichen politischen Entwicklungen Hitler rechne. Um ihre Meinung wurden die Teilnehmer niemals befragt. Ihnen wurde auch nicht die Moeglichkeit gegeben, zu der Ansicht Hitlers kritisch Stellung zu nehmen. Hitler verlangte von seinen Generaelen nicht, dass sie seine Befehle verstanden, er verlang-

H1271 - 0042

H1271 - 0043

te aber von ihnen, dass sie seine Befehle befolgten.

Seine autoritaere Staatsfuehrung war ausschliesslich ausgerichtet nach dem Grundsatz: "Sic volo sic jubeo" ~~stat pro ratione voluntas~~, den er bis zur letzten Konsequenz durchfuehrte.

Wie starr Hitler diesen Grundsatz befolgte, kann man daraus entnehmen, dass er nach dem Vortrage vom 23. Mai 1939 - wie Milch in seine Aussage erwaehnt - ausdruecklich jede Besprechung der Teilnehmer auch untereinander verboten hatte.

Dass Hitler zu einem Angriffskrieg fest entschlossen war, konnten die Teilnehmer aus den oben erwaehnten Vortraegen nicht entnehmen und haben sie auch nicht entnommen. Das wird von allen Zeugen uebereinstimmend bestaetigt, die bei diesen Ansprachen Hitlers anwesend waren.

Zu jener Zeit hat Hitler auch tatsaechlich einen Krieg noch nicht beabsichtigt. In dieser Richtung ist sehr aufschlussreich die Aussage des Generalfeldmarschalls Milch. Als dieser Zeuge in den auf die Rede vom 23. Mai 1939 folgendden Monaten Hitler in persoenlichen Vortraegen wiederholt darauf hinwies, dass die Luftwaffe mit der Bomberflotte nicht aktionsbereit sei und die Luftwaffe kaum ueber irgendwelche Bombenvorraete verfuege, lehnte Hitler die Erteilung eines Befehls zur Herstellung von Bomben ab mit dem Bemerken, dass diese Fertigung nicht notwendig und ueberfluessig sei. Bei dieser Ablehnung verblieb Hitler, obwohl Milch darauf aufmerksam machte, dass die Fabrikation mehrere Monate dauern wuerde. Einen entsprechenden Befehl erliess Hitler erst am 12. Oktober 1939.

Die Ausfuehrungen Hitlers vor den Oberbefehlshabern lassen sich zwanglos aus der Eigenart Hitlers erklaeren, dass er haeufig politische Ideen entwickelte, ohne an ihre konkrete Durchfuehrung zu denken.

Seine praktische Politik ergab sich jeweils aus den Beduerfnissen der lebendigen Entwicklung.

Wirtschaftskrieg

Der Angeklagte wird beschuldigt, die von Deutschland besetzten Gebiete ruecksichtslos ausgepluendert und dadurch die Haager Landkriegsordnung verletzt zu haben. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt.

Bei seiner Vernehmung hat der Angeklagte Goering mit durchaus beachtlichen Gruenden eingehend dargelegt, da die Haager Landkriegsordnungen aus den Jahren 1899 bezw. 1907 auf einen modernen Krieg nicht anwendbar sind, da sie bei Beginn des zweiten Weltkrieges in mancher Hinsicht veraltet und unzulaenglich waren. Zur Zeit ihrer Entstehung waren der Luftkrieg, der Wirtschaftskrieg und der Propagandakrieg noch unbekannt. Unbekannt war auch der totale Krieg, der das Volk in seiner Gesamtheit und die gesamte Volkswirtschaft restlos dem Kriege dienstbar machte. Vor allem hatte der Wirtschaftskrieg keinerlei Beruecksichtigung gefunden. Infolge dieser Luecke gibt es fuer den Wirtschaftskrieg kein unbestrittenes geltendes Voelkerrecht. Daher steht der Wirtschaftskrieg unter dem alten Satz des Hugo Grotius, dass im Kriege alles erlaubt ist, "quod ad finem belli necessarium est."

Natuerlich gilt dieser Grundsatz nur insoweit, als nicht ausdruecklich eine abweichende vertragliche Regelung erfolgt ist.

Zu der geltenden Rechtslage ist zu sagen:

Bis zu dem Beginn des 1. Weltkrieges war im Voelkerrecht - jedenfalls soweit es sich um den Landkrieg handelt - unbestritten, dass der Krieg die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Staatsangehoerigen der kriegfuehrenden Staaten nicht beruehrte dass das Privateigentum grundsaetzlich unverletzlich war, dass der Krieg also nur mit den Waffen ausgetragen und die feindliche Zivilbevoelkerung nicht davon betroffen wuerde.

H1271 – 0044

Diese Methode der Kriegfuehrung erlitt eine grundlegende Aenderung mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges, als England im Bereiche des Seekrieges seine Auffassung vom Krieg von Volk gegen Volk zur Anwendung brachte. Damals gingen die Feindmaechte dazu ueber, unter Ausserachtlassung aller feststehenden Regeln des Seekriegsrechtes und des Neutralitaetsrechtes die gesamte deutsche Volkskraft durch die Abschneidung der notwendigen Rohstoffe und der Lebensmittelzufuehrung lahm zu legen. Diese neue Kriegfuehrung entsprach der angelsaechsischen Auffassung, der sich Frankreich bei Beginn des ersten Weltkrieges anschloss, dass der Krieg nicht nur gegen die kaempfende Truppe, sondern gegen die gesamte Bevoelkerung des Feindes gefuehrt wird. Der Staatsangehoerige des feindlichen Staates ist der Feind-Englands, sein Eigentum ist feindliches Eigentum, das dem Zugriff der englischen Staatsgewalt unterliegt.

Damit wurde der Seekrieg nicht nur gegen die Streitmacht gerichtet, sondern auch auf die friedlichen Angehoerigen des Kriegsgegners ausgedehnt.

Dieses Ziel wurde erreicht durch die von England durchgefuehrte totale Blockade. Die Haager Abkommen hatten eine Totalblockade in der Form, wie sie von England durchgefuehrt wurde, nicht vorgesehen. Durch diese Blockade wurde Deutschland jede Versorgung ueber das neutrale Ausland unmoeglich gemacht.

~~Dieser Wirtschaftskrieg~~, der auch im zweiten Weltkriege in gleicher Weise von den feindlichen Staaten gegen Deutschland zur Anwendung gebracht wurde, stellt keine berechtigte Form der Kriegfuehrung dar; es liegt darin eine Verletzung des geltenden Voelkerrechts.

Unter diesen Umstaenden kann es Deutschland nicht verdacht werden, dass es die von England mit Mitteln der Seekriegsfuehrung angewandte Methode auf der Fuehrung eines

H1271 – 0045

H1271 – 0046

Krieges zu Lande entsprechend zur Anwendung brachte.

Diese Sachlage fuehrt zu der folgenden Betrachtung.

Die L.K.O. galt ihrem Sinne nach fuer den Landkrieg. Dort herrschte der Grundsatz des Schutzes des Privateigentums. Im Seekrieg dagegen ist das Privateigentum ungeschuetzt. Kann nun die L.K. O. mit ihren Beschraenkungen auch bei einem kombinierten See-Landkrieg gelten ? Waere es billig, dass dem einen zur See Gueter weggenommen werden, waehrend er genau die gleichen Gueter des Wegnehmenden auf dem Lande nicht anruehren duerfte ?

Nach geltendem Voelkerrecht besteht nach wie vor der Grundsatz, dass das Privateigentum im Kriege an sich unverletzlich ist. Dieser Grundsatz wird nur insofern durchbrochen, als die Haager Landkriegsordnung gewisse Eingriffe in das Privateigentum erlaubt - ich verweise hierzu auf Artikel 23g, Art. 52,53 Abs. 2 - und als Eingriffe auch durch den Notstand, in dem sich ein Staat befindet, veranlasst sein koennen, die dann in dem Umfange gerechtfertigt sind, in dem sie im Interesse der Selbsterhaltung des Staates notwendig erscheinen. In diesem Rahmen sind darnach im Kriege auch Handlungen gestattet, die mit dem Kriegsrecht sonst nicht im Einklang stuenden, also an sich voelkerrechtswidrig sind.

Dadurch, dass die feindliche Kriegsfuehrung sich ueber das geltende Seekriegsrecht hinwegsetzte, geriet Deutschland in einen wirtschaftlichen Notstand.

Haetten auch die Feindmaechte dieses Seekriegsrecht beachtet, so haette sich Deutschland auf dem Wege ueber die Neutralen versorgen koennen. Die wirtschaftliche Notlage im Kriege waere demnach nicht eingetreten, wenn die Absperrung Deutschlands nicht mit voelkerrechtswidrigen Mitteln durchgefuehrt worden waere.

Wenn die Feindmaechte aber die geltenden Blockadebestimmungen nicht eingehalten haben, koennen sie dann von

Deutschland Beschraenkung auf die Requisitionsbestimmungen der L.K.O. fordern ?

~~Und wie ist die Lage denn jetzt ? Die Gegner Deutschlands~~ greifen doch gegenwaertig auch weit ueber die L.K.O. hinaus, obwohl bisher irgend ein Rechtstitel fuer ihre Massnahmen, etwa in der Form eines Friedensvertrages nicht besteht.

Durch das Vorgehen der Feindmaechte geriet Deutschland in einen Notstand. Voraussetzung fuer den voelkerrechtlichen Notstand ist nach herrschender Lehre eine gegenwaertige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr fuer den Staat, die auf andere Weise nicht abwendbar ist und die Lebensinteressen sowie die Unabhaengigkeit und Existenz des Staates aufs schwerste bedroht.

Wo also die Lebensinteressen eines Staates in dieser Weise bedroht sind, liegt ein Staatsnotstand vor, der die rechtliche Wirkung hat, dass der Staat nicht rechtswidrig handelt, wenn er eine Voelkerrechtsverletzung vornimmt, die zur Abwendung drohender Gefahr erforderlich ist.

Durch das Vorgehen der Feindmaechte war die wirtschaftliche Lage Deutschlands im Verlaufe des zweiten Weltkrieges in hoechstem Masse bedrohlich geworden. Durch die totale Blockade war fuer Deutschland jede Verbindung mit dem neutralen Auslande vollstaendig unterbunden; dadurch war eine ausreichende Versorgung mit den fuer die Kriegfuehrung erforderlichen Rohstoffen und den fuer die Ernaehrung der Zivilbevoelkerung notwendigen Lebensmitteln unmoeglich geworden. Deutschland hatte auch fuer die Ernaehrung in den besetzten Gebieten befindlichen feindlichen Zivilbevoelkerung Sorge zu tragen. Zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Wirtschaft, die sonst zusammengebrochen waere, war daher Deutschland gezwungen, die in besetzten feindlichen Gebieten vorhandenen Vorraete an Rohstoffen und Lebensmitteln und alle fuer die Fortfuehrung des Krieges notwendigen Gegenstaende

H1271 - 0047

H1271 - 0048

fuer sich in Anspruch zu nehmen, wobei auf die Interessen der in den besetzten Gebieten befindliche Bevoelkerung die erforderliche Ruecksicht genommen wurde. Dabei wurden durchaus beachtet die in der Praeambel zum Abkommen betr. die Gesetze und Gebraeuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 aufgestellten Grundsaetze, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Voelkern feststehenden Gebraeuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des oeffentlichen Gewissens. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme von Hilfsquellen in den besetzten Gebieten haette die Preisgabe der Unabhaengigkeit und der Existenz des Staates, haette bedingungslose Unterwerfung bedeutet. Eine Not, die zur Unterwerfung im Kriege zwingt, ist die haechste und echteste Not im Leben eines Staates.

Durch die Berufung auf den Notstand werden allerdings nur solche Handlungen gedeckt, die zur Behebung der anderweitig nicht abwendbaren Gefahr erforderlich sind. Die Grenzen sind natuerlich fluessig, und im Einzelfalle mag die Feststellung, ob eine echte Notstandshandlung vorliegt,nicht immer leicht zu treffen sein. Hier wird das Gericht die besonderen Umstaende und die zum Teil schwer uebersehbaren Verhaeltnisse der Kriegszeit zu Gunsten der Angeklagten beruecksichtigen muessen.

Dass von dem Angeklagten absichtlich oder fahrlaessig die Grenzen nicht beachtet sind, ist nicht bewiesen.

Ob der Angeklagte fuer eine etwaige vorsaetzlich oder fahrlaessig begangene Ueberschreitung - die ausschliesslich von ihm in seiner Eigenschaft als Bevollmaechtigter des Fuehrers begangen waere - persoenlich zur Verantwortung gezogen werden kann, oder ob in solchen Faellen nur eine Haftung des Staates gegeben ist, wird zur Nachpruefung des Gerichts gestellt. Diesseits wird die Ansicht vertreten, dass auch insoweit nur ein voelkerrechtliches Delikt vorliegt, das eine

H1271 - 0049

perscenliche Haftung nicht begruendet.

Besonders liegen die Verhaeltnisse auf dem oestlichen Kriegsschauplatz, da in Russland keine Privatwirtschaft vorhanden war, sondern nur eine straff von der Zentrale geregelte Staatswirtschaft. Hier war die Rechtslage im allgemeinen so, dass das Eigentum des feindlichen Staates als Kriegsbeute in Anspruch genommen werden konnte. Im uebrigen war hier eine besonders sorgfaeltige Regelung getroffen, die in der sogenannten "Gruenen Mappe" ihren Niederschlag gefunden hat. Die in der "Gruenen Mappe" enthaltenen Vorschriften waren nicht auf Auspluenderung oder Vernichtung der Bevoelkerung gerichtet, wie von der Anklagebehoerde behauptet ist, Sie hatte vielmehr zum Gegenstand die wirtschaftliche Mobilmachung und die Ingangheltung der Wirtschaft, die Erfassung und ordnungsmaessige Verwendung der Vorraete, Verkehrseinrichtungen in den durch Kriegseinfluss zu besetztenden Gebieten, wobei insbesondere beruecksichtigt war, dass man bei dem russischen Verhalten mit weitgehenden Zerstoerungen rechnen musste. Die Mappe enthaelt nirgends einen Befehl und einen Hinweis, der gewisse Bevoelkerungsgruppen ueber die kriegsbedingte Notwendigkeit hinaus belastete. Diese Vorschrift, fuer die der Angeklagte Goering die volle Verantwortung uebernommen hat, gibt zu einer Beanstandung keinen Anlass.

Bei allem wird man aber das eine nicht unbeachtet lassen duerfen: Es handelte sich um einen Krieg von einer Schwere, einer Ausweitung, einer Dauer und einer Totalitaet, von der sich die Schoepfer der Haager L.K.O. sicherlich auch nicht im entferntesten eine Vorstellung gemacht haben und haben machen koennen. Es war ein Krieg, in dem um das Bestehen oder den Untergang von Voelkern gerungen wurde. Es war ein Krieg, in dem alle Werte umgewertet wurden.

So hatte der Anklagte schon das richtige Empfinden,

H1271 – 0050

als er sich darauf berief:

"Im Kampf auf Leben und Tod gibt es schliesslich keine Legalitaet!"

Aus dem Gesichtspunkt des Notstandes wird sich auch die Deportation der Arbeiter aus dem besetzten Gebiet nach Deutschland rechtfertigen lassen.

Der Angeklagte hat als Zeuge eingehend dargelegt, aus welchen Gruenden er diese Massnahme fuer notwendig erachtete.

Im uebrigen wird der Verteidiger des Angeklagten Sauckel, Herr Dr. Servatius, dieses Gebiet ausfuehrlich behandeln.

H1271 - 0051

Plünderung von Kunstschätzen.

Zu dem Vorwurf der Plünderung von Kunstschätzen hat der Angeklagte eine umfassende Sachdarstellung gegeben; auf sie wird zur Rechtfertigung des Verhaltens des Angeklagten verwiesen. Ergänzend wird bemerkt:

Mit der Sicherstellung der Kunstschätze in Polen war Reichsmarschall Göring überhaupt nicht unmittelbar befasst.

Aus diesen Kunstschätzen entnahm er für seine Sammlung nichts. Hier ist demnach der Angeklagte in keiner Weise belastet.
In Frankreich waren auf Befehl des Führers die Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz zu Gunsten des Reiches einstweilen beschlagnahmt, und zwar handelte es sich um herrenlosen Besitz, da die Eigentümer das Land verlassen hatten.

Von diesen beschlagnahmten Gegenständen erhielt Göring einen geringen Teil mit ausdrücklicher Genehmigung des Führers nicht für sich persönlich, sondern für die von ihm zu errichtende Galerie, der er auch die bereits in seinem Besitz befindlichen Kunstgegenstände zu überweisen beabsichtigte.

Diese Gegenstände wollte er zu einem Preise erwerben, den französische Kunstsachverständige abschätzten, der Erlös sollte den Hinterbliebenen der französischen Kriegsopfer ausgeliefert werden.

Die Rechtslage war demnach folgende:

Die Gegenstände waren durch den Erlass des Führers zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme hatten die früheren Eigentümer ihr Eigentumsrecht verloren dieses Recht war auf das Reich übergegangen. Die ihm überlassenen Gegenstände erwarb Göring von dem Reich als dem gegenwärtigen Eigentümer der Gegenstände.

Das Reich sah darin offenbar einen durch den Ablauf der Ereignisse allerdings widerlegten Vorgriff auf den nach Beendigung des Krieges abzuschliessenden Friedensvertrag, bei

H1271-0052

dem die endgültige Verrechnung stattfinden sollte.

Es liegt hier ähnlich wie bei den Beschlagnahmen und Enteignungen, welche heute in Deutschland im Vorgriff auf den späteren Friedensvertrag durchgeführt wurden.

Ob das Reich zur Beschlagnahme rechtlich befugt war und an diesen Gegenständen das Eigentum erwarb, kann dahin gestellt bleiben.

Einer Lösung dieser Frage bedarf es nicht, weil Göring bei dem Erwerbe gutgläubig war, denn er hab bei seiner Aussage ausdrücklich hervor, er habe geglaubt, zum Erwerbe berechtigt zu sein, weil diese Gegenstände durch Führererlass beschlagnahmt waren.

Von einer Plünderung kann bei dieser Sachlage nicht gesprochen werden.

Völlig unbedenklich sind jedenfalls die in normalem Geschäftsverkehr zustande gekommenen Ankäufe von Gegenständen, die dem Angeklagten freiwillig angeboten und von den Verkäufern nur allzugern überlassen wurden, weil sie einen guten Kaufpreis erhielten.

In gleicher Weise verhält es sich mit den Gegenständen, die der Angeklagte durch einen freiwilligen Tausch erworben hat, bei dem der Vertragsgegner als völlig gleichberechtigter Partner auftrat.

H1271 - 0053

50 Flieger-

Ich will nunmehr behandeln die Beschuldigung der Erschiessung von fünfzig aus dem Gefangenenlager Sagan entflohenen englischen Fliegeroffizieren.

In der Anklageschrift (S.33 der deutschen Übersetzung) ist vorgetragen:

Im März 1944 wurden 50 RAF-Offizieren, die aus Stalg-Luft III in Sagan entflohen waren, nach der Widergefangennahme ermordet." Nach dem späteren Vorbringen der Anklage handelt es sich hierbei um folgenden Vorgang:

In der Nacht vom 24. März 1944 sind aus dem Gefangenenlager Stalg Luft III in Sagan 76 RAF-Offiziere durch die Flucht entkommen. 50 dieser Offiziere sind nach ihrer Wiederergreifung durch den SD. erschossen worden.

Zu untersuchen ist: Wer befehl diese Erschiessung? War der Reichsmarschall Göring an diesem Vorgang irgenwie beteiligt? Wirkte er insbesondere mit bei dem Erlass des Befehls zur Erschiessung dieser 50 Flieger? Billigte er diese Massnahme, obwohl sie einen gröblichen Verstoss gegen Art. 50 des Genfer Abkommens über Behandlung der Kriegsgefangenen enthielt?

Die Anklage behauptet, der Angeklagte Göring habe bei diesem Befehl mitgewirkt. Sie berief sich unter anderem auf die in der englischen Gefangenschaft gefertigten Berichte des Generalmajors Westhoff und des Kriminalrats Wielen. Die von der Verteidigung beantragte Vernehmung dieser Zeugen vor dem Gerichtshof, sowie die weitere vor diesem Gerichtshof mit grösster Sorgfalt durchgeführte Beweiserhebung ergab indessen, dass die früheren Angaben von Westhoff und Wielen ungenau waren und bezüglich der Anwesenheit Görings bei der Lagebesprechung und seiner Kenntnis von dem Befehl zur Erschiessung auf Vermutungen beruhten, die darauf gegründet waren, dass es sich um ein Luftwaffengefangenenlager handelte. Die Beweisaufnahme hatte folgendes Ergebnis:

H1271 - 0054

Bei der Lagebesprechung vom 25. März 1944 meldete Himmler dem Führer die Flucht der 76 Offiziere. Hitler machte deswegen dem Generalfeldmarschall Keitel schwere Vorwürfe; er sah in diesem Vorgang eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weil die geflohenen Offiziere die in Deutschland befindlichen sechs Millionen Ausländer bei der Organisation eines bewaffneten Aufstandes unterstützen könnten. Hitler erteilte dann des Befehl: "Die Gefangenen bleiben bei Himmler."

Eine Übergabe der bereits von der Wehrmacht wieder ergriffenen und in das Lager zurückgebrachten 15 Offiziere an Himmler lehnte Keitel ausdrücklich ab; diesen Offizieren ist kein Leid zugefügt.

Dass die Gefangenen, die bei Himmler verbleiben sollten, zu erschiessen seien, ist von Hitler bei dieser Lagebesprechungen in Gegenwart von Keitel nicht befohlen. Solche Massnahmen haben auch weder Keitel noch Jodl erwartet. Jodl nahm an, dass die geflohenen Gefangenen für einige Zeit in ein KZ. geschafft werden sollten.

Reichsmarschall Göring war bei dieser Besprechung - wie Keitel und Jodl übereinstimmend als Zeugen bekundet haben - nicht anwesend. Es kann daher unmöglich richtig sein, dass Generalfeldmarschall Keitel bei der Besprechung mit General Westhoff erklärt hat, Reichsmarschall Göring habe ihm bei der Lagebesprechung wegen des Entweichens der Gefangenen Vorwürfe gemacht.

General Koller hat als Zeuge angegeben, dass General Korten ihm bei einem Ferngespräch etwa Ende März/Anfang April 1944 versichert habe, die Luftwaffe, nämlich der Reichsmarschall und er selbst, Korten, seien an dem Befehl nicht beteiligt gewesen und hätten erst nachträglich von diesem Kenntnis erhalten. Ferner bestätigt Koller, dass der Reichsmarschall über die Erschiessung sehr aufgebracht gewesen sei.

H1271 - 0055

Diese Angaben stehen durchaus im Einklang mit der Darstellung des Reichsmarschalls Göring, der zur Zeit der Lagebesprechung bei Hitler sich in Urlaub befand. Ihm ist nur die Tatsach der Flucht durch seinen Adjutanten fernmündlich gemeldet. Erst nach seiner Rückkehr vom Urlaub um Ostern 1944 erfuhrer durch seinen Generalstabschef Korten von der Tatsache, dass Erschiessungen von Gefangenen erfolgt seien. Über diese letztere Meldung war Reichsmarschall Göring sehr erregt, weil er die Tat als solche verurteilte und überdies Repressalien hinsichtlich seiner eigenen Flieger befürchtete.

Auf Anfrage bestätigte Himmler dann dem Reichsmarschall Göring die Erschiessung mit der Begründung, dass ihm ein entsprechender Befehl von Hitler erteilt sei.

Durch diese Unterredung ist klargestellt, wie die Erschiessung möglich war und die Ausführung der Wehrmacht verborgen bleiben konnte. Hitler erteilte in Abwesenheit von Keitel und Jodl den Befehl zur Erschiessung an Himmler, der dann ohne Wissen der Wehrmacht den Befehl an das Reichssicherheits-Hauptamt - und zwar nach der Aussage von Kaltenbrunner- an Müller bezw. Nebe unmittelbar weiterleitete.

Reichsmarschall Göring machte wegen dieses Vorgehens nicht nur Himmler schwere Vorwürfe - weil dieser den Befehl ausgeführt habe, ohne Göring zu verständigen - sondern erhob auch bei einer späteren Unterredung mit Hitler schärfsten Protest gegen diese Massnahme. Es kam aus diesem Anlass zwischen Göring und Hitler zu einer heftigen Auseinandersetzung.

Weil Göring diese Vorkommnisse schärfstens verurteilte, bat er kurze Zeit später um Abnahme der Gefangenenlager durch das OI Auf Befragen hat Generalfeldmarschall Keitel als Zeuge bestätigt dass er einige Wochen nach dem Vorfall ein Schreiben vom General quartiermeister der Luftwaffe erhielt, in welchem die Luftwaffe um die Übernahme ihrer La-

H1271 - 0056

ger durch das OKW ersuchte.

Dieses Ergebnis der Beweisaufnahme, durch das - wie bereits hervorgehoben - die in manchen Punkten abweichende erste Aussage der Zeugen Westhoff und Wielen, sowie die frühere Erklärung Keitels vom 10. Novmeber 1945 richtig gestellt sind, rechtfertigt die Feststellung, dass Reichsmarschall Göring an diesem Vorgang in keiner Weise beteiligt war, dass er ihn nach Kenntnis schärfstens verurteilte und dass er demnach für diesen in hächstem Masse bedauerlichen und verwerflichen Befehl, den zu verhindern ausserhalb seiner Macht lag, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Lynchjustiz

Die Anklage hat sich weiterhin mit der Lynchjustiz befasst, die im Jahre 1944 in einzelnen Fällen von der deutschen Bevölkerung an abgeschossenen feindlichen Fliegern ausgeübt wurde. Für diese Vorgänge werden die Angeklagten, insbesondere auch der Reichsmarschall Göring, verantwortlich gemacht. Der Vorwurf, dass der Angeklagte Göring ,oder die Wehrmacht an diesem Vorgehen irgendwie beteiligt sind, dass sie entsprechende Befehle oder Anweisungen veranlassten, oder das Vorgehen auch nur gebilligt hätten, erweist sich indessen als völlig unhaltbar. Hier ist durch die Beweisaufnahme eine restlose Aufklärung zu Gunsten des Angeklagten erfolgt.

Zur Stützung ihrer Vorwürfe gegen den Reichsmarschall Göring beruft sich die Anklage in erster Linie auf ein Protokoll vom 19. Mai 1944 (L.166) über die sogenannte Jäger-Besprechung, die am 15. und 16. Mai 1944 unter Leitung des Angeklagten stand.

Unter Ziffer 20 dieser Niederschrift ist verzeichnet ein Ausspruch des Angeklagten, er werde dem Führer vorschlagen, dass feindliche Terrorflieger sofort am Ort der Tat erschossen werden. Mit aller Entschiedenheit bestreitet der Angeklagte, si in diesem Sinne geäussert zu haben und weist mit Recht auf folgende Umstände hin, die einer solchen Erklärung entgegenstehen:

Die Sitzung erstreckte sich über zwei Tage. Zahlreiche technische und organisatorische Fragen wurden besprochen. Die in Ziffer 20 berührte Frage hatte mit dem übrigen Verhandlungsgegenstand nicht das geringste zu tun und fiel vor allem aus dem Rahmen des Zwecks der Verhandlung heraus. Die Bemerkung hat ihren Platz inmitten von Themen, die sich mit völlig anders gearteten Dingen befassen und ist in diesem Zusammenhang unverständlich.

Einen solchen Befehl hätte Göring ausserdem - wenn er ihn gebilligt und gewollt hätte - bei der ihm bekannten Einstellung des Führers ohne weiteres unmittelbar selbst erteilen können.

Entscheidend ist, dass die Erklärung in schärfstem Widerspruch zu der Grundeinstellung des Angeklagten stand. Er hat immer die Ansicht vertreten, dass der abgeschossene feindliche Flieger sein Kamerad sei und als Kamerad behandelt werden müss worauf auch in anderem Zusammenhang von mir hingewiesen ist. Er hat auch in der Frage, wie die Terrorflieger zu behandeln seien sich mit aller Offenheit gegen die von Hitler vertretene Auffassung gewehrt und Hitler gegenüber von seiner völlig anderen Einstellung keinen

H1271 - 0057

H1271 - 0058

Hehl gemacht.

Bei dieser ständig gleich gebliebenen Einstellung und seinem konsequenten Verhalten ist es völlig ausgeschlossen, dass er nun plötzlich Hitler empfohlen haben soll, den oben erwähnten Befehl gegen die Terrorflieger empfohlen haben soll, den oben erwähnten Befehl gegen die Terrorflieger zu erlassen - einen Befehl, den er mit aller Energie bekämpft und dessen Durchführung er mit allen Mitteln zu verhindern suchte, so bald er zu seiner Kenntnis gelangte. Es gelang ihm auch, dessen Durchführung zu verhindern.

Sollte über die Terrorflieger in der Sitzung tatsächlich gesprochen sein, so kann diese Ansprache nur in dem Sinne gefallen sein, dass der Führer eine solche Massnahme vorgeschlagen habe.

Zu dem Protokoll ist aber grundsätzlich noch folgendes zu bemerken:

Es handelt sich um die zusammengefasste Aufzeichnung eines jungen Offiziers über eine zweitägige Verhandlung, bei der sehr viel gesprochen und durcheinander geredet ist. Die Erfahrung, die in vielen anderen Fällen gemacht wurde, hat gelehrt, dass solche Niederschriften häufig sehr unzuverlässig sind, zuweilen auch völlig verkehrt den Inhalt der Verhandlung wiedergegeben haben, weil eben der Verfasser der Niederschrift, zumal, wenn mehrere Teilnehmer anwesend waren und diese noch durcheinander redeten, dem Gang der Verhandlung nicht folgen konnte, ihren Inhalt daher nicht richtig wieder gab und ihm ausserdem noch Personen-verwechslungen unterliefen. Daraus erklären sich viele sachliche Irrtümer, sowie die Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit solcher Protokolle.

Das Protokoll ist dem Angeklagten nie vorgelegt. Er hat es also auf seinen Inhalt nicht nachprüfen und die Irrtümer nicht richtig stellen können.

Derartige Niederschriften, die in der eben geschilderten Form zustande kommen und den Beteiligten nicht zur Durch-

sicht und Genehmigung vorgelegen haben, sind für die Beweisführung wertlos. Für sich allein können sie nicht als ein ausreichendes Beweismittel zur Belastung oder gar Überführung des Angeklagten dienen. Sie können daher nur dann zu Ungunsten der Beteiligten verwertet werden, wenn die bestrittenen Tatsachen durch andere Beweismittel ausserhalb dieses Protokolls bestätig werden. Hier ist nun in anderer Weise nicht bestätigt, dass Göring die in Ziffer 20 enthaltene Äusserung tatsächlich getan hat und in dieser Richtung bei Hitler vorstellig geworden ist.

Die Notiz vom 21. Mai (731 PS) vermag die Behauptung nicht zu unterstützen. der Vermerk:" General Korten teilt nach Vortrag des Reichsmarschalls mit,", hat nach der unwiderlegten Beurteilung des Angeklagten nicht etwa die Bedeutung, dass der Reichsmarschall bei Hitler über die Frage Vortrag gehalten hat, sondern lediglich den Sinn, dass Korten einen entsprechenden Vortrag bei dem Reichsmarschall gehalten und Korten den Reichsmarschall von dem Befehl des Führers in Kenntnis gesetzt hat.

Die übrige Beweisaufnahme hat zweifelsfrei klar gestellt, dass Göring sich einer besonderen Behandlung der abgeschossenen feindlichen Terrorflieger und dem Befehl Hitlers widersetzte.

Der Zeuge Oberst Bernd v. Brauchitsch hat bei seiner Vernehmung am 12. März 1946 (Seite 5680 des deutschen Protokolls darauf hingewiesen, dass im Frühjahr 1944 die Verluste der Zivilbevölkerung durch Bordwaffenangriffe feindlicher Flieger plötzlich angestiegen ist.

Diese An riffe feindlicher Flieger richteten sich im Innern des Heimatgebietes gegen auf den Feldern arbeitende Zivilisten, gegen Nebenbahnen ohne jede militärische Bedeutun gegen Fussgänger und Radfahrer.

H1271 - 0059

H1271 - 0060

Hier lag eine grobe Verletzung der Haager Landkriegsordnung vor, nach der jede Kampfhandlung gegen die friedliche Bevölkerung des Landes untersagt, jeder Angriff oder jede Beschiessung unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude verboten ist.

Dieses offensichtlich völkerrechtswidrige Verhalten hatte nach Ansicht des Zeugen v. Brauchitsch Hitler Veranlassung gegeben, neben Abwehrbefehlen auch Befehle zu Massnahmen gegen diese Flieger selbst vorzusehen. Hitler vertrat hierbei - soweit dem Zeugen bekannt - die schärfsten Massnahmen; der Lynchjustiz sollte freier Lauf gelassen werden.

Diese Stellungnahme Hitlers zu den Völkerrechtsverletzungen der feindlichen Flieger fand indessen nicht die Billigung der Wehrmacht, insbesondere nicht des Reichsmarschalls Göring und seines Generalstabschefs, des Generals Korten. Beide verurteilten zwar die ausschliesslich gegen die wehrlose Zivilbevölkerung gerichteten Angriffe feindlicher Flieger aufs schärfste. Sie verwarfen aber trotzdem die schutzlose Preisgabe der abgeschossenen Flieger an die empörte Volksmenge zur Vornahme der Lynchjustiz und sahen in diesen Massnahmen kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung dieses völkerrechtswidrigen Verhaltens.

Im gleichen Sinne äusserte sich der Zeuge General Koller. Diesen Zeugen hat Anfang Juni 1944 General Korten darüber unterrichtet, dass der Führer die Absicht habe, einen Befehl dahin zu erlassen, dass Terrorflieger der Volkswut preisgegeben werden sollten.

In wiederholten Besprechungen sind der Zeuge Koller und General Korten übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, dass die Auffassung des Führers abzulehnen sei. Sie haben wohl die direkten Angriffe der feindlichen Tiefflieger gegen einzelne Zivilpersonen, Frauen und Kinder, Ansammlung von Zivilpersonen, spazierengehende Schulklassen und Kindergär-

ten-, Bauern bei der Feldarbeit, sowie die Angriffe gegen Personenzüge des öffentlichen Verkehrs und Lazarette für grausam gehalten; beide sehen aber auch in dem beabsichtigten Führerbefehl keinen gangbaren Weg und keine Lösung des schwierigen Problems. Sie waren der Ansicht, dass ein solcher Befehl in Widerspruch stand zur soldatischen Grundauffassung, zu den Kriegsartikeln und zu dem Völkerrecht, und dass er Veranlassung zu zahlreichen Missständen geben würde, durch die auch andere feindliche wie eigene Besatzungen zu Schaden kommen müssten. Endlich konnte ein solcher Befehl auch in seinen Auswirkungen auf die Moral eigener Besetzungen schädlich wirken.

Alle diese Gründe geben der Wehrmacht Veranlassung, das Verlangen Hitlers abzulehnen, und das Bestreben der Wehrmacht war nun dahin gerichtet, die nicht gebilligte Auffassung Hitlers zu verhindern. Der Zeuge v. Brauchitsch gibt daher glaubwürdig an, dass nunmehr von der Wehrmacht nach einem Ausweg gesucht wurde, der darin gesehen wurde, dass nach oben hin Massnahmen vorgetäuscht wurden, die nicht zur Ausführung gelangten.

Der Zeuge Brauchitsch erhielt den Auftrag von Reichsmarschal Göring mit dem OKW. über die Festlegung des Begriffes der Terrorflieger zu sprechen. In den anschliessenden Besprechungen und im Schriftverkehr wurden die Fälle rörtert, die völkerrecht widrige Verstösse darstellten und als verbrecherische Handlunge anzusehen waren. Durch diese Feststellung sollte eine Lynchjust verhindert werden. Der sich über einen längeren Zeitraum hinziehende Schriftwechsel zeigte die Tendenz der Dienststelle, die Angelegenheit möglichst in die Länge zu ziehen.

Mit Recht hebt Zeuge Koller hervor, dass dieser Schriftwechsel alle Merkmale eines "Gefechts auf Zeitgewinn" aufweist, d.h. Die Beteiligten wollten entweder keine Entscheidung, oder eine solche so lange wie irgendmöglich verschieben.

H1271 – 0061

H1271 – 0062

Insbesondere lässt die Randnotiz auf dem Dokument 785 PD)Exhibit GB 318): " vom OBL. keine Antwort zu erhalten", den Schluss zu, dass der Reichsmarschall die Sache absichtlich in die L nge ziehen wollte. Überdies hatte Reichsmarschall Göring, wie aus dem Schreiben vom 19. Juni 1944 (D 779) klar hervorgeht, sich auf den Standpunkt gestellt, dass er in jedem Falle auch gegen die Terrorflieger ein gerichtliches Verfahren für unbedingt erforderlich halte. Wenn es in einer späteren Urkunde vom 26. Juni 1944 heisst:" Reichsmarschall ist mit der mitgeteilten Formulierung über Begriff der Terrorflieger und mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden", so bezieht sich das Einverständnis mit dem Verfahren ausschliesslich auf das im Schlussabsatz des Schreibens vom 15. Juni 1944 vorgeschlagene Verfahren der Veröffentlichung, um dessen Zustimmung Reichsmarschall Göring gebeten war. Dass der Reichsmarschall bis zum Schluss des Krieges den alten Flieger-Standpunkt eingenommen hat nach dem die feindlichen Flieger, sobald sie abgeschossen sind, als <u>Kameraden</u> zu betrachten und zu behandeln sind - , wird nicht nur von dem Zeugen Generalfeldmarschall Milch ausdrücklich bekundet, sondern wird auch von dem General Koller mit folgenden Worten hervorgehoben:" Unbeschadet gelegentlicher Missfallensäusserungen blieb die Haltung des Reichsmarschalls stets korrekt und ritterlich, entsprechend seiner aus dem ersten Weltkriege herübergebrachten und oft betonten fliegerischen Traditi· Im verständlichen Ärger über grösste Schwierigkeiten in der Luftverteidigung, bedrängt vom Führer, vielleicht einmal gebrauchte harte Worte, wurden schnell vergessen", und der Zeuge weiss keinen Fall," dass solch spontaner Missmut sich beim Reichsmarschall zu unkorrekten oder harten Massnahmen gegen Angehörig der feindlichen Luftwaffe richtete."

Auch die Haltung der gesamten Luftwaffe war stets korrekt und menschlich. Ritterlich zu kämpfen war Ehrensache

der deutschen Flieger. Bei dieser Auffassung blieben die Luftwaffe und auch der Angeklagte Göring, obwohl von der fliegenden Truppe die Angriffe des Gegners mit Bordwaffen gegen die deutschen am Fallschirm hängenden Besatzungen, wie Koller ausdrücklich erwähnt, äussert bitter empfunden wurden und von einzelnen Heissprnen den gleichen Massnahmen als Vergeltung das Wort geredet wurde.

Das beste Zeugnis für die vorbildliche kameradschaftliche Einstellung der Luftwaffe auch einem Feinde gegenüber, der die Regeln des Kriegsrechtes nicht beachtete, ergibt sich klar aus der Schilderung des Zeugen Koller über den Einsatz des Seenotdienstes der Luftwaffe, der in gleicher Weise den Deutschen wie den Gegnern Hilfe brachte und sich auch durch die völkerrechtswidrigen Angriffe seitens der Gegner in seinem Bestreben Freud und Feind in Not Hilfe zu leisten, nicht abhalten liess. Darnach ist festzustellen:

Die Wehrmacht und der Angeklagte Göring haben die Lynchjust sowie jeder mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehendes Vorgehen gegen die Terrorflieger abgelehnt und keinerlei Befehle an die ihm unterstellten Truppen erteilt; auch sind durch die Luftwaffe oder das Heer feindliche Flieger in keinem Falle erschossen oder dem SD. übergeben worden.

Gestapo - KZ.

Die Anklage wirft dem Angeklagten Göring vor, er habe sofor nach dem 30 Januar 1933 in der Stellung als Preussischer Innenminister und alsbald darauf als Preussischer Ministerpräsident eine Terrorherrschaft in Preussen zum Zwecke der Unterdrückung aller Opposition gegen das Naziprogramm geschaffen.

Zur Durchführung seiner Pläne habe er sich der Preussischen Polizei bedient, der er bereits im Februar 1933 zum

H1271 – 0063

H1271 - 0064

Schutze der neuen Regierung rücksichtsloses Vorgehen gegen alle politischen Gegner ohne Rücksicht auf die Folgen befohlen habe.

Zur Sicherung der Macht habe er die gefürchtete Geheime Staatspolizei aufgebaut und bereits im Frühjahr 1933 Konzentrationslager errichtet.

Zu diesen Vorwürfen ist folgendes zu sagen:

Es war selbstverständlich und kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, hätte vielmehr eine schwere Verletzung der dem Angeklagten übertragenen Pflichten bedeutet, wenn er nicht mit ganzer Kraft sich für die Sicherung der neuen Regierung eingesetzt und jede nur denkbare Vorsorge getroffen hätte, um jeglichen Angriff auf diese neue Regierung von vornherein unmöglich zu machen. Für die Erreichung dieses Zieles kamen in erster Linie die polizeilichen Einrichtungen in Frage.

Zu prüfen bleibt lediglich, ob die Mittel, deren Anwendung der Angeklagte für nötig hielt, zu beanstanden sind.

Die Frage ist aus folgenden Erwägungen zu verneinen:

Die Polizei ist in jedem Staat das innenpolitische Machtinstrument; sie hat in jedem Staate die Aufgabe, die Regierung zu unterstützen, sie nach allen Richtungen zu schützen und den Friedensstörer und Rechtsbrecher erforderlichenfalls mit Waffengewalt unschädlich zu machen. Die gleichen Aufgaben hatte der Angeklagte der unter seiner Leitung stehenden Polizei übertragen, die er in der von der Anklage erwähnten Rede aufforderte, energisch durchzugreifen und gewissenhaft ihre Pflicht zu erfüllen. Inwiefern eine solche Aufforderung zur Pflichterfüllung unerlaubt sein soll, bleibt unverständlich.

Bei seiner Vernehmung hat der Angeklagte Göring ausführlich geschildert, aus welchem Grund und nach welchen Richtlinien er eine Neuordnung der Polizei vorzunehmen für

erforderlich hielt und vornahm. Diese Richtlinien sind in keiner Weise zu beanstanden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen ein souveräner Staat seine innerpolitischen Verhältnisse nach seinem Gutdünken zu ordnen befugt ist. Bezüglich der Neuorganisation der Polizei handelt es sich aber ausschliesslich um eine innerstaatliche Angelegenheit. Es kann keine Rede davon sein, dass hierbei allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts verletzt worden sind.

Eine politische Polizei hat auch vor der Machtergreifung in Preussen bestanden. Es war vor dem 30. Januar 1933 die Polizeiabteilung Iá, zu deren Aufgabenbereich die Überwachung und Bekämpfung der politischen Gegner - insbesondere der Nationalsozialisten und der Kommunisten - gehörte. Eine solche Polizei mit dem gleichen Aufgabenkreis war auch nach der Machtergreifung noch nötig, um den neuen Staat gegen Angriffe zu sichern, die besonders von seiten der sehr starken kommunistischen Partei befürchtet wurden. Zur Klarstellung, dass sich dieses Dezernat der Polizei ausschliesslich mit der Sicherung des Staates gegen Staatsfeinde zu befassen hatte, erhielt sie den Namen Geheime Staatspolizei. Solange der Angeklagte Goering die Leitung der Polizei hatte - das war de facto nur bis 1934 der Fall, da von diesem Zeitpunkte ab Himmler die Leitung übertragen wurde - hat sie sich streng in dem Rahmen der vorgezeichneten Aufgaben gehalten, ihre Befugnisse nicht überschritten und sind nennenswerte Übergriffe nicht vorgekommen. Die Beweiserhebung hat für diese Zeit auch nichts den Angeklagten Göring Belastendes ergeben. Wenn in späterer Zeit die Geheime Staatspolizei die ihr zustehenden Befugnisse überschritten und ungesetzliche Handlungen begangen haben sollte, hat der Angeklagte von solchem Verhalt keine Kenntnis g habt, und es nicht gebilligt. Für etwaige ihm unbekannt gebliebene Fehler und Vergehen seiner

H1271 - 0065

H1271 – 0066

Dieses Blatt gehört zur Verteidigungsrede für

Hermann Wilhelm Goering

es erhält die Seitenzahl 57a.

Die erste Zeile von Seite 58 ist zu streichen.

Nachfolger kann er nicht verantwortlich gemacht werden.

Nun ist hier ein Zeuge aufgetreten, der den Angeklagten schwer belastete: Dr. Gisevius.

Der Angeklagte lehnt es grundsätzlich ab, sich mit diesem Zeugen und dessen Aussage zu befassen. Er will nur darauf hinweisen, dass die Aussage in allen ihren belastenden Punkten unwahr ist.

Die Beweiskraft der Aussage hängt von der Bewertung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ab.

Mein Kollege Dr. Nelte hat es übernommen, diese Frage ausführlich zu behandeln, so dass ich zur Vermeidung von Wiederholungen davon Abstand nehmen kann, weitere Ausführungen zu machen.

---

folgt Seite 58

H1271 - 0067

~~Nachfolger kann er nicht verantwortlich gemacht werden.~~

Die Machtübernahme durch die nationalsozialistische Partei stiess natürlich auf Widerstand, und vor allem die linksgerichteten Parteien waren mit der durch diese Machtübernahme geschaffenen Lage nicht einverstanden. Die Gegner waren keineswegs schwach, weder zahlenmässig noch nach den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Aus diesem Grunde befürchteten die neuen Machthaber ernste Gefahren für den Bestand ihrer Macht, sofern diese ihnen feindlichen Parteien ungestört ihre Tätigkeit weiter fortsetzen konnten; sie mussten sich daher rechtzeitig und vorbeugend gegen diese Gefahren sichern.

Um ihre eigene Macht zu stabilisieren und jeden Unruheherd von vornherein im Keime zu ersticken, hielt der Angeklagte Göring es aus Gründen der Staatsraison für nötig, schlagartig die kommunistischen Führer und Funktionäre der Partei und der ihnen angeschlossenen Verbände festzusetzen. Die Gründe für ein solches Vorgehen hat der Angeklagte ausführlich dargelegt. Zur Beseitigung der Gefahr und zur Sicherung des Staates war die von dem Angeklagten ergriffene Massnahme eine durch die Unruhe der Zeit bedingte Staatsnotwendigkeit. Weil es sich um eine vorbeugende Massnahme handelte, war es nicht Voraussetzung für eine vorläufige Festnahme, dass bereits eine staatsfeindliche strafbare Handlung vorlag, oder nachweisbar vorbereitet wurde. Es genügte - da es sich eben um einen politischen Akt der Staatsnotwehr handelte - zur Festnahme die Zugehörigkeit zu der vorbezeichneten Gruppe und eine bisher aktive Betätigung in derselben.

Diese Erwägungen führten sehr bald nach der Machtergreifung zu der Errichtung der Konzentrationslager, deren Zahl zu der Zeit, in der der Angeklagte Göring die Leitung der Polizei hatte, 2 betrug.

In diesen Lagern sollten politisch unzuverlässige,

die Sicherheit des neuen Staates gefährdende Personen einstweilen untergebracht werden, bis sie entweder den neuen politischen Verhältnissen sich angepasst hatten oder die Macht des Staates so gefestigt war, dass sie dem neuen Staat nicht mehr gefährlich werden konnten.

Ihre rechtliche Stütze fand diese Einrichtung in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. Diese Verordnung wurde von dem Reichspräsidenten v. Hindnburg auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Abwehr kommunistischer Staatsgefährdender Gewaltakte erlassen; sie ist also verfassung mässig einwandfrei zustande gekommen. Durch diese Verordnun wurden bestimmte Grundrechte der Verfassung bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt und unter anderem Beschränkungen der persönlichen Freiheit für zulässig erklärt.

Die Errichtung und Anwendung der Konzentrationslager beruhte nach der damaligen Auffassung des Angeklagten auf der revolutionären Überzeugung der siegreichen Bewegung, dass nur in ihr sich die geschichtliche Wahrheit enthülle; dass nur sie den rechten Weg verkörpere; dass damit alles unrecht sei, was sich ihr entgegenstelle. Es gab ja kein Diskutieren um die richtige politische Anschauung auf Grund logischer Argumente wie im weltanschaulich neutralen Liberalismus, sondern es gab nur die totale Durchsetzung einer im Glauben erfassten Volksordnung als der geschichtlich notwendigen Wahrheit.

Wer also von der Bewegung nicht erfasst war, sich ihr vielmehr hemmend entgegenstellte, war als Feind der wahren Ordnung auszuschalten. Er konnte bei diesen Voraussetzungen nicht im herkömmlichen Justizverfahren wegen Verstoss gegen einzelne Ordnungsvorschriften bestraft werden, sondern er stellte sich nach Ansicht der national-sozialistischen Regierung ausserhalb der neugefundenen Volksgemeinschaft, ausserhalb aller Grundlagen, auf denen die Rechtsordnung selbst erst erwächst. Er musste daher ausgeschaltet werden.

H1271 - 0068

H1271 – 0069

Es handelte sich also nicht um eine Strafmassnahme, sondern um einen politischen Säuberungsakt getragen von weltanschaulicher Intoleranz. Darum auch versagte man dem von solcher Massnahme Betroffenen die Nachprüfung der polizeilichen Akte durch das Gericht oder ein Verwaltungsverfahren. Wer sich ausserhalb der Volksgemeinschaft stellte, hatte keinen Anspruch auf die Rechtsgarantien, die die Volksordnung dem Volksgenossen gewährte. Volksgenosse war aber nur, wer sich zur derartigen Volksgemeinschaft bekannte. Für die Behandlung der Volksfeinde galten neben den Rechtsprinzipien die Gesichtspunkte der Staatsraison.

Gerade, weil es sich um eine Handlung politischer Zweckmässigkeit handelte, konnte der Angeklagte Göring in einzelnen Fällen auf eigene Verantwortung entscheiden, dass eine Notwendigkeit zu weiterer Haft nicht bestehe und sich für die Freilassung Einzelner, die keine Gefahr für die Staatssicherheit bildeten, mit seiner Persönlichkeit einsetzen. Hier handelt es sich eben nicht um Durchbrechung eines Rechtsprinzips durch einen Gnadenakt, aber auch nicht um Anerkennung eines allgemein an den übrigen Betroffenen begangenen Unrechts, sondern um Handeln aus dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit, die von Fall zu Fall eine andere Entscheidung bedingen konnte.

Diese Grundsätze bei Behandlung solcher Elemente, die sich einer totalen politischen Ordnung nicht einfügen können, sind keineswegs nur dem Nationalsozialismus eigen, sie beherrschen vollständig die Politik auch der Siegerstaaten gegenüber der unterworfenen deutschen Bevölkerung. Wer sich der neu auflebenden demokratischen Ordnung in Deutschland nicht fügt, ja, von dem man nur auf Grund seiner bisherigen Verwurzelung im Nationalsozialismus eine grundsätzliche Ablehnung der Demokratie erwarten zu müssen glaubt, ist interniert. Während, wie uns das Dokument der Anklage R 129 gezeigt hat, bei Kriegsbeginn im Nazi-Deutschland

H1271 - 0070

21.000 Menschen im KZ. eingesperrt waren, befinden sich nach den Veroeffentlichungen der Besatzungsmaechte z. Z. allein in der USA-Zone,ueber 300.000 Nationalsozialisten und Militaristen in Internierungslagern.

Eine Bestaetigung fuer die Tatsache, dass es sich bei solchen Akten politischer Saeuberung nicht um juristische, sondern um politische Akte handelt, zeigt ein kuerzlich ergangener Beschluss des Laenderrats der amerikanischen Besatzungszone. Nach ihm sollen die Arbeitslager, in denen sich die auf Grund ihrer Parteizugehoerigkeit zur Zwangsarbeit verurteilten Nazis befinden, der Justizverwaltung unterstellt werden, da es sich um justizfremde Einrichtungen handle.

Nichts anderes waren die Beweggruende des Angeklagten Goering, als er die KZ. 1933 einrichtete und die Gesetze ueber die Geheime Staatspolizei veranlasste. Sie stellten ein Mittel zur Saeuberung und Staerkung der jungen Volksgemeinschaft dar, wie er sie auffasste. Er erstrebte dabei keine endgueltige Vernichtung der politischen Gegner, sondern trat nach einer gewissen Zeit der Erziehung grosszuegig fuer Freilassung ein und entliess Weihnachten 1933 an die 51.000, im September 1934 2.000 Haeftlinge.

Unausbleiblichen Missstaenden und Fehlern, die er in seinem fuer die englische Oeffentlichkeit bestimmten Buch von 1934: "Aufbau einer Nation" offen zugab, trat er energisch entgegen.So liess er sich von dem Kommunistenfuehrer Thaelmann persoenlich ueber seine Beschwerden im KZ. berichten

H1271 -0071

und sorgte für Abstellung. Die sogenannten wilden Lager von Stettin und Breslau löste er auf, bestrafte den Gauleiter von Pommern, der dieses Lager ohne sein Wissen und gegen seinen Willen eingerichtet hatte und liess die Schuldigen der wilden KZ.-Lagerwegen der Übergriffe vor Gericht stellen.

Aus dieser Einstellung des Angeklagten Göring ergibt sich, dass er nie an die physische Vernichtung der Häftlinge gedacht hat.

Wenn die Anklage feststellt, es habe sich hierbei um die Ausführung einer Verschwörung gehandelt, die sich Verbrechen gegen die Humanität zum Ziel gesetzt habe, so geht diese Auffassung an der Wirklichkeit des politischen Lebens jener Jahre vorbei. Weder bestand eine solche Verschwörung, noch war die Absicht des Angeklagten, Verbrechen gegen Grundsätze der Humanität zu begehen, noch hat er solche Verbrechen begangen. Einer der politischen Beauftragten der deutschen Regierung fühlte er sich verpflichtet, diese vor gefährlichen Störern zu sichern und damit der nationalsozialistischen Lebensordnung zum Fortbestand zu verhelfen. Weit entfernt davon, ein Verbrechen in diesen Massnahmen zu sehen, hielt er sie vielmehr gerade für das unvermeidliche Mittel, um die politische Ordnung als die Grundlage allen Rechts zu befestigen.

Im Jahre 1936 ging die Leitung der Polizei und damit der KZ. auch de jure vom Angeklagten an den Reichsführer SS. Heinrich Himmler über. Was in der Folge aus den Konzentrationslagern wurde, wie sie sich insbesondere nach Kriegsausbruch zu einer immer scheusslicheren Stätte der Qual und Vernichtung entwickelten, wie sie - zum Teil beabsichtigt, zum Teil durch die immer chaotischeren Kriegsverhältnisse bedingt - zur Vernichtung zahlloser Menschen führten, um schliesslich in den letzten Tagen vor dem Zusammenbruch durch Organisationsfehler zu einem Massengrab zu werden, kann man dem Angeklagten nicht zurechnnn.

Gewiss hat er gewusst, dass noch KZ. gab, dass auch die Zahl der Häftlinge durch die Kriegsspannungen angestiegen war und infolge der Ausdehnung der Kriegsmaschine über ganz Europa auch Ausländer enthielt, - aber die entsetzlichen Vorgänge, wie sie dies Verfahren enthüllt hat, waren ihm unbekannt. Er wusste nichts von den unverantwortlichen Experimenten, die in Verkennung wahrer Wissenschaftlichkeit an Häftlingen vorgenommen wurden. Die Aussage des Zeugen Generalfeldmarschall Milch hat ergeben, dass die Luftwaffe an diesen Experimenten nicht interessiert war und dass der Angeklagte persönlich überhaupt nichts Näheres von dieser Angelegenheit erfuhr.

Keinesfalls hat die Einrichtung der KZ. als solche etwas mit der späteren Ausrottung der Juden zu tun, die offenbar Heydrichs und Himmlers Gehirn entsprungen und meisterlich geheim gehalten, als Grauen von Auschwitz und Maidanek nach dem Zusammenbruch enthüllt wurde.

Damit komme ich zur Judenfrage:

Seine Ansicht zur Judenfrage hat der Angeklagte Goering bei seiner Vernehmung als Zeuge ausführlich dargelegt; er hat ferner die Gründe in allen Einzelheiten aufgezeigt, die die Nationalsozialistische Partei und nach der Machtübernahme den Staat veranlassten, eine die Juden ablehnende Stellung einzunehmen.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, dass er im Jahre 1935 die Nürnberger Gesetze verkündete, die der Reinhaltung der Rasse dienen sollten, und dass er in den Jahren 1938 und 1939 in seiner Eigenschaft als der Generalbevollmächtigte für den Vierjahresplan Verordnungen erliess, die auf die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben gerichtet waren.

Es werden ihm weiter eine Reihe anderer Gesetze zur Last gelegt, welche einen einseitigen schweren Eingriff in die Rechtssphäre der Juden bedeuteten.

H1271 - 0072

H1271 – 0073

Die rechtliche Begründung dieses Vorwurfes, der jeder Grundlage entbehrt, liegt im Dunkeln.

Denn hier handelte es sich um ein rein innerstaatliches Problem - nämlich um die Ordnung der Rechtsstellung der eigenen Staatsangehörigen; ein solches Problem konnte das Deutsche Reich als souveräner Staat nach derzeit international anerkannter Rechtsauffassung frei regeln.

Waren diese Eingriffe auch hart und die Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte ausserordentlich stark, so stellten sie keineswegs Vergehen gegen die Menschlichkeit dar.

Derartige gesetzliche Bestimmungen, die eine bestimmte Rasse oder einen bestimmten Kreis von Staatsbürgern in ihrer rechtlichen Stellung beschränken, haben auch andere Staaten getroffen, ohne dass an solchen Massnahmen je Anstoss genommen wäre, oder fremde Staaten sich zur Intervention veranlasst gesehen hätte. Jedes ungesetzliche und gewalttätige Vorgehen gegen die Juden hat der Reichsmarschall Göring stets abgelehnt. Das zeigt klar sein Verhalten gegenüber dem von Goebbels veranlassten Vorgehen gegen die Juden in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938, von dem er erst nach geschehener Tat Kenntnis erhielt und das er schärfstens verurteilte. Er erhob bei Goebbels und Hitler diesbezügliche ernste Vorstellungen. Darüber liegen genaue Angaben der Zeugen Bodenschatz und Körner vor. Wie sehr Göring dieses Vorgehen missbilligte, zeigt die Aussage von Dr. Uiberreither. Demnach berief der Angeklagte einige Wochen nach diesem Vorfall sämtliche Gauleiter nach Berlin und tadelte in einer Ansprache mit scharfen Worten das gewalttätige Vorgehen, das der Würde der Nation nicht entsprochen und dem deutschen Ansehen im Auslande schweren Schaden zugefügt habe.

Dass der Angeklagte kein Rassenfanatiker war, ist all-

gemein bekannt geworden durch seine Äusserung: "Wer Jude ist, bestimme ich". Dass er vielen Juden geholfen hat, ist hinreichend festgestellt.

Von einer biologischen Vernichtung der Juden hat er erst am Ende des Krieges Kenntnis erhalten. Eine solche Massnahme hätte er nie gebilligt und sich ihr mit aller Kraft widersetzt. Denn er besass zu viel politische Einsicht, um nicht die ungeheuren und dabei sinnlosen Gefahren zu erkennen, die für das Deutsche Volk aus einer so brutalen und verwerflichen Vernichtungsaktion zwangsläufig erwachsen mussten.

Dass Göring es wegen der Behandlung der Juden nicht mit der Weltöffentlichkeit und der Weltmeinung verderben wollte, hatte er schon durch seine oben erwähnte Rede an die Gauleiter unter Beweis gestellt.

Es ist daher ausgeschlossen, dass Göring einem solchen Unternehmen zugestimmt oder an ihm in irgend einer Weise mitgewirkt hat. Es ist verständlich, wenn dem Angeklagten entgegen gehalten ist, er habe als der zweite Mann im Staate über diese furchtbaren Massnahmen unterrichtet sein müssen.

Und es ist weiterhin nicht verwunderlich, wenn der Angabe des Angeklagten, er habe von solchen Missetaten nichts gewusst , mit einem gewissen Misstrauen begegnet wird.

Trotz solchen Zweifel bleibt aber der Angeklagte dabei, dass zu ihm keine Kunde von derartigen Taten gelangt ist.

Diese Nichtkenntnis des Angeklagten - die nur von einem mit den deutschen Verhältnissen Vertrauten voll verstanden wird - ist daraus zu erklären, und des Rätsels Lösung liegt ausschliesslich darin, dass Himmler, wie auch Generaloberst Jodl bei seiner Zeugenvernehmung hervorhob, es meisterhaft verstanden hat, sein Vorgehen zu verheimlichen, alle Spuren seiner Greueltaten zu verwischen und die Umwelt

H1271 - 0074

und selbst seine und Hitlers nähere Umgebung, zu täuschen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Aussage des Zeugen Hoess, der die Anweisung Himmlers über die absolute Geheimhaltung gegen jedermann bestätigt.

Es mag die Frage hier sich aufdrängen: bestand für den Angeklagten nicht die Rechtspflicht, Nachforschungen darüber anzustellen und sich Gewissheit darüber zu verschaffen, wo denn die angeblich evakuierten Juden tatsächlich verblieben, und was ihr Schicksal war? Und welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn er fahrlässig solche Nachforschungen unterliess und dadurch die ihm kraft seiner Stellung obliegenden Rechtspflicht zum Handeln fahrlässig verletzte? Die Entscheidung dieser überaus komplizierten Rechts- und Tatfrage kann dahingestellt bleiben, weil Göring auch als zweiter Mann im Staate nicht die Macht hatte, solche Massnahmen zu verhindern, wenn sie von Himmler ausgeführt und von Hitler befohlen oder jedenfalls gebilligt wurden.

H1271 – 0075

H1271 - 0076

Schlusswort

Ueberschauen wir hiernach Persoenlichkeit und Leben des Angeklagten Goering, so bleiben fuer die Wuerdigung seiner Taten folgende Gesichtspunkte massgebend:

Vom Elternhaus mit einer guten Grundlage an Wissen und charakterlicher Haltung ausgestattet, erhielt er seine entscheidende Praegung als junger Offizier und Kampfflieger im ersten Weltkrieg, in dem er sich hervorragend bewaehrte und die hoechste Kriegsauszeichnung, den Orden "Pour le Mérite" erhielt. Er erlebte den Zusammenbruch der deutschen Kriegsanstrengungen als - wie er es sah - Folge innerdeutschen Verrats.

Nachdem das Kaiserreich gestuerzt war, wollte das Deutsche Volk sich auf demokratischer Grundlage eine neue Verfassung geben und hoffte dann, mit Fleiss und Ausdauer sich wieder hocharbeiten zu koennen. Dabei spielte das Vertrauen in die Weitsicht der damaligen Siegermaechte, insbesondere in die 14 Punkte Wilsons eine grosse Rolle.

Als dann aber der Versailler Vertrag diese Hoffnungen bitter enttaeuschte, geriet die Weimarer Demokratie in eine schwere Krise, von der sie sich nicht wieder erholen sollte. Sie bildete zusammen mit der spaeter noch hinzutretenden Weltwirtschaftskrise die nicht wegzudenkende Voraussetzung dafuer, dass Hitler die Machtergreifung gelang.

Zunaechst ermoeglichte der "Kampf gegen Versailles" ihm den Aufstieg als Parteifuehrer. Goering hat als Zeuge geschildert, wie er sich bei der ersten Begegnung mit Hitler in der Ueberzeugung zusammenfand, dass mit papierenen Protesten nichts zu erreichen waere.

Die Ohnmacht der deutschen Demokratie war nunmehr vor aller Welt offenbar geworden. Goering wie Hitler waren ueberzeugt, dass Deutschland unfehlbar ein Opfer des weltrevolutionaeren Bolschewismus werden musste, wenn es nicht gelang,

H1271 – 0077

gegen diesen durch Wiederfestigung des deutschen Selbstvertrauens im Innern genuegend Abwehrkraefte zu wecken. Dass diese dabei auch gegen die Versailler Maechte kraftvoll auftreten mussten, verstand sich von selbst. Dabei ging Hitler aber fraglos davon aus, dass Deutschland mit dem Westen im Grunde kulturell, wirtschaftlich und auch politisch zusammengehoerte. Er glaubte, dass die zunaechst gegen Deutschland gerichtete bolschewistische Gefahr darnach auch die westlichen Laender bedrohe. Deshalb meinte er, allmaehlich auch deren Anerkennung und Unterstuetzung finden zu koennen, wenn er den ideologischen Kampf gegen den Osten aufnaehme.

Von dieser Grundeinstellung aus allein ist seine gesamte Politik bis zum faktischen Zusammenbruch zu erklaeren. Mag man sie heute auch als von vorneherein verfehlt mit Recht verurteilen, so ist doch nicht zu verkennen, dass zunaechst mancherlei in der Entwicklung sichtbar fuer ihre Richtigkeit sprach. So ist zu erklaeren, wie es Hitler gelingen konnte, einen wachsend groesseren Teil der Deutschen zu seiner Gefolgschaft zu machen.

Goering glaubte fest, dass nur durch Hitler die Rettung kommen konnte. Er erkannte in ihm den geborenen Volksfuehrer, der die Massen zu beeinflussen und zu lenken verstand und dessen faszinierende Willenskraft sich durch kein Hindernis schrecken liess. Er begriff, dass unter einer demokratischen Verfassung nur ein solcher Mann von gewiss daemonisch-demagogischer Begabung sich durchzusetzen vermochte. Deshalb schloss er sich ihm an.

Weil Goering ein ehrlich nur von Vaterlandsliebe erfuellter Deutscher war, dachte er nicht daran, Hitler nur als Werkzeug fuer den eigenen Wiederaufstieg benuetzen zu wollen. Er nahm es vielmehr von vorneherein auf sich, ihn als den allein entscheidenden Mann, eben den "Fuehrer" anzuerkennen und sich selbst mit einer nachgeordneten Rolle zu begnuegen. Deshalb zoegerte er, der beruehmte Fliegerhauptmann und Pour-

le-Merite-Traeger, nicht, dem bis dahin noch unbekannten Hitler den Treueid zu leisten, - einen Eid, der fuers ganze Leben gelten sollte und gegolten hat.

Es ist tragisch, dass ein Kampf, wie Goering zusammen mit Hitler ihn fuehrte, so von Grund auf verkannt werden konnte, dass man ihn bereits von Anfang an als Verschwoerung zur Begehung von Verbrechen glaubt anklagen zu sollen.

Sein Ziel war zunaechst darauf gerichtet, Deutschland aus den Fesseln des Vertrages von Versailles zu loesen. Die Weimarer Regierung hatte zwar wiederholt Versuche unternommen, eine Befreiung von den sie besonders belastenden Bedingungen dieses Vertrages zu erreichen. Mit seinen Wuenschen nach einer Revision drang Deutschland jedoch nicht durch.

Auf dem Wege der Verhandlung kam man nicht weiter.

Schien nicht das Voelkerrecht nur ein Instrument in der Hand der Versailler Sieger zu sein, um Deutschland dauernd niederzuhalten? Galt nicht eben doch in der Welt nun mal Macht vor Recht und wuerden die Deutschen nicht erst dann etwas erreichen, wenn sie sich den Mut naehmen, einmal kraeftig mit der Faust auf den Tisch zu schlagen ?

Solche Ueberlegungen erscheinen aus der damaligen Lage durchaus verstaendlich. Aus ihnen wohl gar einen Beweis fuer die von der Anklage behauptete "Conspiracy" herzuleiten, wuerde ihre voellige Verkennung bedeuten. Tatsaechlich schien die Entwicklung nach 1933 Hitler (zunächst auch) vollauf recht zu geben. Spielend erreichte er mit seinen Methoden das Vielfache von dem, was - freiwillig gegeben - die Weimarer Regierung an der Macht zu erhalten vermocht haette.

Aus der Bereitschaft des Auslandes, nicht nur mit Hitler Vertraege zu schliessen - so das Flottenabkommen 1935 und das Muenchener Abkommen im September 1938 -, sondern auch an den Reichsparteitagen bis zuletzt teilzunehmen, konnte das deutsche Volk nur entnehmen, dass Hitler, gerade, um zu einer Voelkerverstaendigung zu gelangen, den richtigen Weg gewaehlt

H1271 – 0078

hatte.

Dieser Eindruck und dieses Urteil waren auch durchaus zutreffend bis zum Herbst 1938. Haette Hitler sich darnach loyal an das Muenchener Abkommen gehalten, so haette er vermutlich der gegen ihn geleiteten Stop-Politik die Argumente aus der Hand genommen. Es waere nicht nur der Frieden erhalten geblieben, sondern Hitler haette auch die Fruechte seiner bis dahin entfalteten, von allen Maechten anerkannten Innen- und Aussenpolitik in Ruhe ernten koennen.

Im Grunde streitet man sich heute doch eigentlich nur darum, ob die seitherige Entwicklung mit ihren katastrophalen Folgen ihm allein zur Last zu legen oder wer fuer sie mitverantwortlich zu machen ist. Angeklagt werden alle Deutschen, die Hitler irgendwann und irgendwie Gefolgschaft geleistet haben. Denn, so sagen die Anklaeger, vor allem diejenigen, die ihm von vorherein nichts Gutes zugetraut und seiner Regierung von Beginn an bereits die Legitimitaet abgesprochen haben: "Das war ja vorauszusehen, dass er so enden wuerde! " Jeder, der ihm irgendwann und irgendwie einmal unterstuetzte, machte sich also mitschuldig.

Dieser Anklage muss entgegengehalten werden, dass sie aus dem traurigen Erfolg heraus rueckwaerts blickend eine Zwangslaeufigkeit konstruiert, die jeden Glauben zu nichte machen muesste nicht nur an die Freiheit, sondern auch an die Einsicht der Menschen. Selbstverstaendlich hat auch Hitler selbst das heutige Ende nicht gewollt. Oft genug hat er oeffentlich verkuendet, dass ihm nicht nach Kriegslorbeer verlange, sondern dass er den Rest seines Lebens friedlichen Aufbau widmen moechte.

Von wirklich objektiver Warte aus kann man ihm nur vorwerfen, dass er seine Ziele nicht begrenzte, als er an ihre Erreichbarkeit mit friedlichen und humanen Mitteln nicht mehr glauben konnte. Versteht man unter solchen Mitteln nur solche, die auf Gewalt in jedwede Form ueberhaupt

H1271 - 0079

verzichteten, so haette er seinen eigenen Weg nicht gehen und nach einer neuen Loesung nicht zu suchen brauchen. Ein gewisses Spiel mit der Gewalt, solange es nur nicht ausartete, wird man ihm daher zugestehen muessen. Wo die Ausartung begann, kann man mangels anderer Anhaltspunkte nur ermessen an den Folgen, die er mit seiner Politik tatsaechlich hervorrief. Sicher hat er die schlechten Folgen nicht vorausgesehen und gewollt. Aber man wird es als seine Schuld ansehen muessen, dass er sich durch Misserfolge nie belehren, sondern nur zu immer groesseren Masslosigkeiten verfuehren liess. Wieviel von dieser Schuld aber kann und darf man nun auch seinen Gefolgschaftsleuten zur Last legen?

Wer nicht Hitlers Methoden und damit ihn selbst von vornherein als illegitim ablehnte, hatte es sehr schwer, zu erkennen, wo Hitlers politische Zielsetzung aufhoerte, einen Rechtfertigungsgrund fuer seine Massnahmen abzugeben, und wo darnach die Politik zum Verbrechen wurde. Dabei verlief diese Grenze vom Standpunkt rein deutschen Rechtsempfindens sicher wesentlich anders als von dem anderer Voelker oder gar der Menschheit. Denn letztere waren z.B. an der Erhaltung der Weimarer Verfassung und der in ihr dem einzelnen Deutschen eingeraeumten Grundrechts kaum interessiert. Ihre Verletzung hat daher bis zum 2. Weltkriege andere Staaten auch nie veranlasst, bei der deutschen Regierung zu intervenieren. Umgekehrt sahen die Deutschen sich, nachdem der Krieg einmal ausgebrochen war, gezwungen, nun die deutschen Interessen ihrem Mitgefuehl mit den Angehoerigen anderer, insbesondere der gegnerischen Staaten hintanzusetzen. Ein jeder von ihnen glaubte genug zu tun, wenn er in seinem Bereich dafuer sorgte, dass unnoetige Haerten vermieden wurden. Gegen die von hoechster deutscher Stelle kommenden Befehle sich aufzulehnen, waere nicht nur voellig sinn-, weil aussichtslos erschienen, sondern bis kurz vorm bitteren Ende

H1271 – 0080

auch noch als Verletzung der deutschen Legalitaet, mithin als strafbares Unrecht. Vorwuerfe wegen unterbliebener Auflehnung koennen daher nur erhoben werden, wenn der Bruch formaler Legalitaet ohne Ruecksicht auf die unmittelbar praktische Wirkung nur um des Prinzips willen, also die Haltung eines Revolutionaers, als Rechtspflicht festgestellt werden koennte.

Die Konsequenzen solcher Auffassung sind derart abwegig, dass sie ernstlich gar nicht eroertert werden koennen. Denn das bisherige Voelkerrecht beruhte vor allem auf dem Grundsatz der uneingeschraenkten Souveraenitaet der Staaten. Kein Staat war bereit gewesen, sich in lebensentscheidenden Fragen dem Urteilsspruch anderer zu unterwerfen, sei es auch einer noch so grossen Mehrheit, sei es einem als unabhaengig verbuergerten Gericht. Und nun sollte jeder einzelne Buerger eines solchen souveraenen Staates den anderen Voelkern oder der Menschheit gegenueber nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen sein, sich gegen den legalen Machtapparat seines eigenen Staates zu erheben, weil dieser Menschen- und Menschheitsrechte verletzte? Eine derartige Zumutung, mit rueckwirkender Kraft gestellt, richtet sich selbst. Sie wuerde die Autonomie des Individuums noch ueber die staatliche Souveraenitaet stellen. Damit wuerde nicht nur die Kraft des Einzelmenschen unendlich ueberschaetzt, sondern dies muesste zur Zerreissung auch der letzten Bande ueberlieferter Ordnung, zur Anarchie, fuehren. Gegenueber solcher Denkweise stellt Goering geradezu den bewussten Gegenpol dar. Wie andere in den Krieg zogen, um den Krieg als solchen zu bekaempfen, so wurde er zum Revolutionaer, um das Ideal der Treue wieder zur Ehre zu bringen. So hat er an der Seite des einmal erwaehlten Fuehrers ausgehalten, auch als er dessen Vertrauen laengst eingebuesst hatte, ja, als er von Hitler sogar zum Tode verurteilt worden war. Er blieb dennoch und bis heute treu, indem er Hitler immer wieder vor sich selbst entschuldigte. Das mag vielen unverstaendlich

H1271 – 0081

erscheinen, es moegen manche darin mehr eine Schwaeche als eine Staerke sehen. Aber in dieser Treue offenbart sich der ganze Mann. Goering ist ~~in der Presse~~ gelegentlich als der Typ eines spaeten Renaissance-Menschen geschildert worden. Daran ist wohl manches richtig. Er hat sich, obwohl von hoher Intelligenz, in seinem Handeln doch stets weniger von Vernunftserwaegungen leiten lassen, als von den Gefuehlen seines heissen Herzens. Ein solcher Mensch aeussert sich notwendig vorzueglich subjektiv. Er begreift seine Umwelt und die anderen Menschen nicht nur kuehl-sachlich als feste Groessen, mit denen es zu rechnen gilt. Vielmehr erlebt er vor allem, wie sie auf ihn wirken und seine Zustimmung oder Ablehnung herausfordern, so dass er schliesslich sein persoenliches Reagieren auf sie wohl gar zur Grundlage seines Gesamturteils macht.

Dabei zeigte er, wie aus den Erklaerungen des Generaloberstabsrichters Dr. Lehmann hervorgeht, sich doch immer bemueht, gerecht zu bleiben und besinnlichen Erwaegungen Gehoer zu schenken. Stets hielt er sich frei von doktrinaerer Voreingenommenheit. Er suchte soldatisch-sachlich das im Einzelfall Richtige zu treffen. Seine gerichtsherrlichen Entscheidungen, wie auch seine, u.a. von General Bodenschatz bezeugte soziale Einstellung, zeigen sein ernstes sittliches Verantwortungsbewusstsein. Sein Verhalten gegenueber allen gegen die Frauenehre gerichteten Straftaten sind ein Beweis seiner Ritterlichkeit. Aber massgebend ist dabei fuer ihn nicht irgendein Dogma, sondern sein spontanes Gefuehlsurteil, nicht der Geist also, sondern das Leben. Aus ihm erst gewinnt er seine Ideen und die ihn bestimmenden Werte.

Deshalb bedeutete fuer ihn der Fuehrer und sein diesem geleisteter Treueid alles und machte den Inhalt seines Lebens aus. Botschafter Henderson hatte Goering schon richtig gesehen, als er ueber ihn schrieb:

"Er war der vollkommene Diener seines Herrn, und ich habe nie eine groessere Treue und Ergebenheit gesehen als

H1271 - 0082

die seinige zu Hitler. Er war anerkanntermassen die zweite Macht im Land, und hatte mir immer zu verstehen gegeben, dass er Hitlers natuerlicher Nachfolger als Fuehrer sei. Maenner an zweiter Stelle sind oft geneigt, ihre eigene Wichtigkeit zu betonen. In all den offenen Gespraechen, die ich mit Goering fuehrte, sprach er niemals von sich oder der grossen Rolle, die er in der Nazirevolution gespielt hatte: Alles hatte Hitler getan, alles Vertrauen war Vertrauen zu Hitler, jede Entscheidung war Hitlers, und er selbst war nichts".

Dieses Urteil hat auch heute noch seine Geltung. Aber seine Treue wurde ihm zum Verhaengnis. Eine Welt sank fuer ihn in Truemmer. Wohl hat er manchen Fehler der Vergangenheit erkannt. Aber die Reue, die mancher gern bei ihm sehen moechte, zeigte er nicht. Er bleibt damit treu auch gegen sich selbst. Damit schliesst sich sein Charakterbild.

In einer Zeit, die - vom Chaos noch immer bedroht - wieder nach festen Grundlagen des Lebens sucht, sollte der positive Wert auch solcher Treue nicht verkannt werden.

H1271 – 0083